

Werk

Titel: Ueber die Compensation und ihre Liquidität

Autor: Hasse Ort: Heidelberg

Jahr: 1824

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1824_0007 | log15

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

Archiv

für die

civilistische Prazis.

IX.

11eber die Compensation und ihre Liquiditat. Bon herrn Professor hafse zu Bonn.

Don dem hier aufgestellten Gegenstande ist schon mehrmals in dieser Zeitschrift (B. II. S. 215. 10. B. III. S. 195. 10.) die Nede gewesen. Bei der Gelegenheit sind mehrere intersessante Punkte zur Sprache gekommen; die Practiker, welche sich der Sache dermalen angenommen hatten, sind nicht zur Einigkeit gelangt, weder unter sich noch mit andern Practiskern von entschiedenem Auf welche an andern Orten über diese Dinge sich hatten vera. In lassen; es würde sehr und billig seyn, wenn man die Ursache so unheilbaren Zwiespalts in dem Zustande der Praxis suchen wollte, gewiß muß die Theorie, wie sie dort benutzt werden konnte, wenigstens einen Theil dieser Schuld auf sich nehmen: mithin muß es als wahres Bedürsniß erscheinen die ganze Sache noch einmal einer neuen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Ueber die Frage, ob jur Einrede der Compensation Lis quidität ersorderlich sep oder nicht, ist bekanntlich schon frühe gestritten worden, Eujaz und Donell stehen sich schon als Häupter entgegengesetzter Parteien gegenüber. Der ers stere 1) behauptet unbedingt das Ersorderniß der Liquidität,

¹⁾ Cujacii observat. VIII. 16. pr. fin. X. 12. in f.

nicht bloß für des neneste, sondern auch durchaus für das alte Recht. Der letztere 2) dagegen stellt die Meinung auf, nach altem Recht sep Liquidität gar nicht ersorderlich ger wesen 3). Nach ueuestem römischen Recht unterscheidet er schon, ob der Beklagte schon gleich convictus war, oder die Compensation nicht zu ordentlicher Zeit entgegengesett hatte, dann soll Liquidität nöthig sepn: opponirte er dages gen die Compensation gleich bey der Litis contestatio, ohne convictus zu sepn, so soll nun, nach seiner Meinung, Il liquidität nichts ausmachen. Die Meinung des Donellus hat im allgemeinen bei den Theoretisern und Practisern den mehrsten Beisall gesunden, und es hat sich hier umgekehrt wie bey der Eulpa gemacht.

Wir finden diese Theorie nur in wenig veranderter Form, etwas anders vielleicht gestaltet in Beziehung auf den heutis gen Proceg, und mit einigen Nebenausführungen, in uns fern neuern Spftemen, Sandbuchern, Commentaren und Abs handlungen wieder, wie man fich leicht überzeugen fann, wenn man nur in allen befannten Buchern nachsehen will. Einige Stimmen haben fich wohl einmal dagegen horen laffen, aber ohne durchzudringen, und ohne die entgegengesette Meinung fefter zu begründen, als Cujag es fchon gethan hatte. Go, darf man wohl fagen, rudte die Theorie feit dem 16ten Jahrhundert hier um feinen bedeutenden Schritt weiter. Das fonnte nun aber auch gar nicht getadelt wers den, wenn nur in dem, mas Donell aufgestellt hatte, das Wesen der Sache durchaus richtig aufgefaßt und entwifs felt ware, fo daß der Praris jugemuthet werden fonnte, dieß nur mit dem rechten Sinne immer und allemal anzu: wenden. Denn es ift nur die Beife effect füchtiger und meiftens talentlofer Schriftsteller fich ba noch auszeichnen gu wollen, wo das Befte ichon gethan ift, eine Weise, die bei

²⁾ Donelli Comm. ad Cod. h. t.

³⁾ ad L. ult. ibid.

durchweg reelleren Beftrebungen nie allgemeinen Beifall finst den wird. Aber in unserm Fall ift es schwer ju glauben, daß die Sache im Wesentlichen schon abgeschlossen sep.

Sieht man nämlich auf das Schickfal der Praxis in dies fer hinficht, fo behalf fie fich wohl mit dem Axiom: im or; dentlichen Proces, wenn zu rechter Zeit die Einrede der Compensation vorgeschütt worden, fteht Miguidität gar nicht im Bege, im Executivproces ift überhaupt Lis quidität der Einreden erforderlich; fo bleibt denn eigentlich nichts Besonderes und Eigenthümliches bei der Einrede der Compensation übrig, wenn man nicht, wie allerdings die Proceffualiften vielfältig (erft die neuesten haben fich gang davon hinweggemandt), privilegirte Einreden noch ans nimmt, und unter diese die exceptio compensationis ftellt, wozu freilich die L. ult. C. h. t. große Anreizung gibt. Im allgemeinen fonnte fie fich damit behelfen; aber jeder, der Gelegenheit gehabt hat, fich etwas weiter umgufehen, und darauf aufmerksam gewesen ift, wird die Erfahrung gemacht haben, daß man in einzelnen Gallen nicht felten damit anges flogen ift, und ein befferes Gefühl, und ein guter practischer Taft, wo er vorhanden war, auf gang andere Wege leitete. Bum Glud gibt es hiervon gedruckte Beifpiele, ein recht ins tereffantes ift schon in dieser Zeitschrift vorgefommen. Uns ter den im Jahr 1808 herausgekommenen Rechtsgutachten und Entscheidungen des damaligen Beidelberger Spruchcolles gii befindet fich G. 273. ic. der Fall: zwei Raufleute, wenn ich anders recht verstanden habe, hatten in feiner allgemeis nen Sandelsfocietat mit einander geftanden, aber fie hatten eine gemeinschaftliche Sandelsunternehmung mit einander aus, geführt, welche der Gine, der damalige Beflagte, geleitet hatte, und dann auch eine andere gemeinschaftliche Unterneh mung, welcher aber der Gegner, der damalige Rlager, vor: geffanden hatte: beide Unternehmungen hatten weiter feine Berbindungen mit einander gehabt, und so waren es also gang auseinander liegende Erwerbssocietäten gewesen, von

benen jede einen verschiedenen speciellen Gegenstand gehabt hatte; nur zufällig und äußerlich waren fie dadurch verbuns den worden, daß der Rlager Forderungen an den Beklagten aus dem von diesem dirigirten Geschäft mit Forderungen, die der Beflagte an ihn aus der andern Unternehmung hatte, in einem Contocurrent gusammengestellt und verrechnet hatte. Aus einer diefer disparaten Societäten mar ein Reft von 543 Mthlen. im ordentlichen Proces eingeflagt worden. Mit Diefem Reft hatte es anerkannt feine Richtigkeit. Dagegen behauptete nun aber der Beflagte, er habe aus der andern Societät noch zu fordern, und wenn der Rlager darüber ors dentlich Rechnung ablegen wurde, so wurde fich ergeben, daß dieß fogar noch einen Ueberschuß für ihn abwerfen wurde, er schütte alfo Compensation vor und verlangte jum Behuf berfelben vorläufige Rechnungsablegung. Aus den Acten ers gab fich aber, daß die causa agendi, wenn gleich im ore dentlichen Procest geflagt war, doch schon außer Zweifel ges ftellt worden, daß aber der Beflagte ein diefer gang frems des, wenn gleich zwischen denselben Personen Statt findens des Berhältniß hatte hineinziehen wollen, was, wenn es burchschaut werden follte, ju großen Weiterungen und lans gem Aufhalt führen mußte. Indem die damaligen Mitglie: der des Beidelberger Spruchcollegii hiervon die große Uns billigfeit einsahen, konnten fie nicht geneigt fepn, dem Uns finnen des Beflagten, mit der Bezahlung feiner Schuld die Beendigung fo großer Beitläuftigfeiten abzuwarten, nachzus geben. Und doch war hier die exceptio compensationis zu rechter Zeit vorgeschütt, und doch war hier nicht summarischer Proceg. Indem das practische Gefühl nicht irre leiten fonnte, fah man fich nach theoretischer Sulfe um, der Grundfat (S. 273.)

"daß im ordentlichen Processe auch illiquide Forderungen zur Compensation gelassen werden mußten, wenn der Bestlagte sich nur gleich bei der Einlassung darauf berufe," schien entgegenzustehen, diesem Grundsab, meinten zwar die

Urtheilsverfaffer, "ftanden felbst bedeutende Ameifel entgegen, aber er fep jest allgemein angenommen." Der L. 14. S. 1. C. de compensat. (S. 278.) glaubte man nicht recht trauen zu dürfen, da manche Rechtslehrer fie fo interpretirten, daß fie für den vorliegenden Fall die offenbarfte Billigkeit nicht retten konnte. Man entschloß sich alfo, den Beklagten aus dem Grunde ad separatum ju verweisen, weil der Beflagte nicht mit einer Gelbforderung gegen jeine Gelbfor: berung, fondern gegen eine Geldforderung mit einer Fordes rung auf ein Factum, nämlich Rechnungsablage, compenfis ren wolle. In einem Unhange des feel. Gensler ju einem Auffat in diesem Archiv (B. II. Rro. 17. S. 215. 20.) wurde die Richtigfeit diefer ratio decidendi bestritten, und barüber entspann fich noch ferner ein gelehrter Streit (B. III. S. 195. 20.) beffen Contenta und hier nicht intereffi ren konnen, da er fich in die Auslegung von Gefegen ver: lief, die über unsern Gegenstand fein sonderliches Licht ver: breitet haben, am wenigsten aber bem feel. Gensler hatten Beranlaffung geben follen, jenen Urtheilsverfaffern einen Borwurf daraus ju machen, "daß fie die Gefete nicht anges führt hatten, worauf fie ihre Entscheidung fundirt hatten., Doch in der hauptsache bin ich allerdings Gensler's i Mei nung, nur glaube ich jugleich, daß Jenen ihr Jrrthum, wenn es anders einer ift, mehr Ehre macht, wegen des richts tigen practischen Gefühls, welches fie dazu verleitete, als dies fem, seine Wahrheit, da fie ihm ju nichts als dem Resultat verholfen, daß "ber weitschichtige Beweis der Einrede", so wie, "daß vielleicht eine besondre Liquidationsinftan;, ein Rechnungsproces hinter ber Definitive entstehe", gar nicht hatte beachtet werden follen, "da dieses ja auch in dem Pros cef ber Rlage ber Fall feyn fonne," Denn um nur dies hier zu berühren, fo fann ja in einem Compensationsfall ber Beflagte niemals durch die illiquide Rtage in Berlegenheit fommen, da ihn nichts hindert, feine vielleicht liquide Ges genforderung in einer davon unabhängigen Rlage zu verfolgen.

In der furzen Zeit, daß ich hier in Bonn bin, haben wir in unserm hiesigen Spruchcollegium zwei ähnliche Fälle zu entscheiden gehabt. In beiden war nicht eigentlich summarisch geflagt, wenn gleich in dem einen das Document, woraus sich die Schuld des Beflagten ergab, gleich Anfangs beigebracht worden war, in beiden wurde der Beflagte wer gen Illiquidität der exceptio compensationis ad separatum verwiesen, und wir sind nur darin von den Gründen jener Beidelberger Entscheidung abgewichen, daß wir uns herzhafter auf die laut redende Natur der Verhältnisse und freilich denn auch auf eine richtigen Grundsägen angepaßte Auslegung der L. ult. C. de compens. cit. verlassen har ben. Da der eine dieser Fälle mir näher zur Hand liegt, und auch wohl interessanter seyn möchte, so werde ich nur diesen hier furz erzählen.

Eine Sandlungsgesellschaft flagt gegen einen Raufmann auf eine namhafte Summe, die er ihr dadurch schuldig ges worden fenn foll, daß er von ihr Wechfel: Rimeffen gur Eine caffirung erhalten, das daraus eingezogene Geld aber, bis auf eine fleine Summe, die gleich abgezogen wurde, nicht eingefandt habe. Der Beflagte leugnet dieß Factum, die Richtigfeit deffelben aber erhellt aus einem Briefe des Beflagten, dem dieser, ohne ihn abzuleugnen nur einen andern Sinn unterzulegen versucht. Ein Gegenbeweis gegen bas, was aus diesem Document hervorgeht, ift nach der Natur des Falls und den in den Acten enthaltenen Behauptungen nicht mehr deufbar. In eventum wird aber vom Beflagten eine Gegenforderung zur Compensation opponirt, die er zwar gegen die gange Societat als folche zu haben behauptet, die aber, wie es gang flar ift, auf jeden Fall nur gegen einen der socii, den die andern nicht einmal als socius anerkens nen wollen, gang abgesondert von feinem Societätsverfälte niß, aus einem der Societat felbst gang fremden Ber schäft gerichtet sepn, also auch nur die Rate dieses socii an der eingeklagten Summe treffen und fürzen kann. Um

diefe Einrede der Rlage, was Liquidat betrifft, gleich gu ftellen, mußte erft erwiefen fenn

- 1) daß die behauptete Schuld wirklich vorhanden sey. Der Beklagte hat darüber bloß ein nicht gegenseitig aners fanntes Contocurrent beigebracht,
- 2) daß der Schuldner wirklich einen Untheil und welchen er in der Societät hatte,
- 3) daß ihm ein Suthaben in der Societät zufomme, wo, rauf die Compensation geschehen fonne.

Alles dieß ist von den Alägern in Abrede gestellt, und um die beiden letten Beweise zu führen, wäre eine vollstänz dig ausgeführte in diesem Augenblick vielleicht nicht einmal mögliche Societäts: Bilance, die der Beklagte, obgleich extraneus, doch um sein Necht auf Compensation darzuthun, wie dort im Heidelberger Fall die Nechnungsablegung freizlich verlangt, die ihm aber geweigert wird, in der That unentbehrlich.

Unter diesen Umständen stellt sich also die gegenwärtige Miquidät der exceptio compensationis deutlich dar. Das Gericht der ersten Instanz hatte schon den Betlagten pure schuldig erkannt, und das Sprucheulegium fand kein Berdensten, dieß Urtheil mit dem Zusaß zu bestätigen, daß es demselben freigestellt werde, seine dermalen illiquide Forder rung in separato geltend zu machen.

Der Fall, den ich hier vergegenwärtigt habe, hatte noch einige andre Verwicklungen und Eigenheiten, die für unfre Aufgabe nicht interessant sind, bei der obigen Entscheidung aber doch in Vetracht kommen. Ob man das, was ich herz ausgehoben, als wirklichen Fall, was er freilich ist, oder als singirten ansehen will, ist gleichgültig, denn es kommt und hier nicht auf Auctorität sondern auf Anschaulichkeit von vorne herein, und auf Anregung des richtigen Gefühls an. Auf keinen Fall habe ich im Sinne, das hiesige Spruch; collegium für meine bisherigen und noch folgenden Behaup; tungen irgend verantwortlich zu machen.

Wenn wir es nun versuchen wollen, die Sache, wieder im allgemeinen aufgefaßt, dem Auge näher zu führen, nehmen wir dabei dießmal das Necht aller Abhandlungen in einer periodischen Schrift in Anspruch, daß man so wenig völlige Abrundung des Ganzen, als Abglättung und Erschöpfung des Einzelnen verlangen kann, sondern Manches der weiteren Fortführung Andrer überlaffen werden dark. Es könnte schon ein Verdienst seyn, wenn man es nur erst möglich machte, den Streit, oder wenn man lieber will, den Disput, ohne zu den alten Noten immer wieder zurückzusehren, doch so zu führen, daß er sich nicht ganz ins Wilde verliefe.

Aufforderung genug, sollte man denken, liegt in der Natur des Gegenstandes, zu einer fortgesetzen ernstlichen Unstersuchung, denn bei der großen Häusigkeit ähnlicher Fälle, wie die erwähnten, wo sich das practische Gefühl einer steis fen Theorie nicht unterwerfen will, müßte es doch schlimm seyn, wenn man sich nicht am Ende über eine im Sanzen zutressende Theorie sollte vereinigen können, nur müssen freie lich die Wege vorher einigermaaßen verabredet seyn.

In der folgenden Erörterung wird, wie sich leicht ers warten läßt, auch manches Nechtsgeschichtliche vorkommen. In älteren Schriften, namentlich von Eujaz, ist hier schon trefflich vorgearbeitet worden. Auch der Herr Verfasser des oben erwähnten frühern Aussause im Archiv, wobei sich der Gensler'sche Unhang sindet, hat dieß zu benutzen gesucht. Er meint, die L. ult. C. de comp. cit. und §. 30. J. de act., welcher ohnehin nur von dem depositum spräche, und höchstens eine Singularität rechtfertigen künnte 4), ber

⁴⁾ Dies ift mir gang unverfländlich gemefen, da beide Gefehe das Depositum nur als eine Ausnahme der in ihnen aufgestellten Regel anführen, eine Ausnahme, die Juftinian nicht erft gemacht hat, sondern die als Sah für sich, nämlich daß beim

joge fich auf eigenthümliche romische Procefformen, naments lich darauf, daß in stricti juris negotiis die Einreden schon vor dem Prator nothwendig vorgeschützt werden mußten, und unerlaubt war, foldje vor dem judex pedaneus nachjutra gen; daher gebe jene Conftitution für unfern Sall gar feine Entscheidung. Sie rede vielmehr von dem Rall, da die exceptio compensationis bei einem stricti juris negotio vor dem Prätor nicht vorgetragen worden war, sondern vor dem judex pedaneus nachgetrag en werden mußte, und gebe nun die fem die Weifung, daß er den Beflagten nur dann mit jener Ausflucht noch hören folle, "si causa, ex qua conpensatus, liquida sit, et non multis ambagibus innodata." Man muß es schon bantbar erfennen, wenn ein Practifer eine rechtsgeschichtliche Unficht in Bulfe ruft; sonst ift es bekannt genug, daß ju Justinians Zeit der alte Ordo judiciorum privatorum mit feiner regelmäßigen Sonderung der Kunctionen des Prators und des Juder feit Jahrhunderten ichon aufgehört hatte, und daß ihm in einer allgemeinen Borschrift 5) über Compensation wohl am wes nigsten in den Sinn fommen fonnte, einem judex pedaneus besondere Weisungen zu geben. — Die rechtsgeschicht: lichen Quellen find über diesen Gegenstand fehr arm, auch das was die Institutionen des Gajus hinzugebracht haben, ift nicht viel, und an fich fehr dunkel und lückenhaft. Aber bei unferm Gegenstande tritt es befonders ftark hervor, daß man die Quellen, sowohl alte als neue, gar nicht recht ver: stehen fann und manches ewig rathselhaft erscheinen muß, wenn man nicht in die innere Natur des Gegenstandes felbft, in seinen unveränderlichen Begriff eingedrungen ist. Damit

Depositum gar feine Compensation gulaffig fen, fcon gu Paulus Beit erifiirte f. Paulus R. S. II. 12. S. ult. ben Schulting S. 282.

⁵⁾ Der herr Berfaffer nennt es ein Refcript ; vielleicht beswegen, weil Joanni P. P. darüber febt?

foll nicht gerade gesagt seyn, daß, wo daß geltende Recht diesem Begriff eine unnatürliche Gewalt zugefügt hat, dieses als ungültig zu beachten sey, aber gewiß tst doch auch, daß die Natur der Sache ein Wort mitzureden habe, und daß wo nicht erweislich das Geset derselben widerstreitet, ihr die Entscheidung zukomme. Sieht man aber nur recht zu, so wird man das Geset im Ganzen und Einzelnen mit der Natur der Dinge und Verhältnisse hier in Uebereinstims mung finden, wenn auch in mancher hinsicht zu wünschen übrig bleibt, daß es sich vollständiger und bestimmter über unsern Gegenstand ausgesprochen hätte.

Um es gleich voraus zu fagen, werde ich auf zwei Puncte hier mehr, als gewöhnlich geschieht, ausmerksam seyn:

- 1) was es in Beziehung auf Compensation mit dem Unterschiede, ob die beiden Forderungen, die gegen einander aufgehen sollen, ex eadem causa herrühren, oder nicht, eigentlich auf sich habe; denn dieser Unterschied konnte doch nicht aus reinem Zusall in §. 39. J. de actionibus angedeutet seyn;
- 2) welche wesentlichen Unterschiede zwischen der exceptio compensationis und der sogenannten exceptio solutionis, ungeachtet der von den Auctoren so sehr hers ansgehobenen Verähnlichung, übrig geblieben sind. Hätte man hier der Aehnlichkeit kein zu großes Sewicht beis gelegt, so würde man die eigenthümliche Natur der Compensation besser erkannt haben. Wir werden daher auf die Unähnlichkeiten gelegentlich hinweisen und darin dem Beispiel des Sajus uns annähern, der, indem er in III. 61—68. die beiden Institute der Compensatio und Deductio fast nur rein practisch bezeichnet, in §. 66—63. grade nur die Unterschiede derselben von einander heraushebt. Wiederum werden dadurch auch die Aehnlichkeiten mehr Character erhalten.

Indem wir die gemeinen Bedingniffe aller Compensation, daß die beiden Forderungen unter Denfelben Personen Statt

finden, und auf fungible Sachen gleicher Art und Güte (es soll in der Folge immer repräsentativ von Geld die Rede sepn) gerichtet sepn müssen, als befannt voraussesen, gehen wir von der gewiß richtigen Bemerkung aus, daß alle Compensation von Grund aus auf Aequitas, d. h. hier, auf natürzlicher Billigkeit, wie sie aus den jedesmaligen Berhältnissen nach ungefünstelter und ungezwungener Ansicht hervorgeht, beruhe 6). Daraus läßt sich denn schon schließen, daß wie es nach römischer Ansicht contra bonam sidem und dolus war, die Compensation zu verweigern, wo sie billig war, cs aus gleichem Grunde als mala sides und fraus erscheis nen mußte, die Compensation da aufzudringen, wo sich zeigen läßt, daß es unbillig und gegen die Verhältnisse, ganz natürlich angesehen, seyn würde ihr dermalen Gehör zu ges ben.

Nun ift es aber im allgemeinen allerdings richtig, daß wenn ich an denjenigen, welcher mich wegen einer Geldsumme belangt, ebenfalls eine schon fällige Geldsumme in fordern habe: er hat an mich zu fordern, ich gleichfalls an ihn —, A) ich nicht genöthigt werden muß, ihm irgend etwas zu bezahlen, wenn die beiden Forderungen sich decken, und ist meine Forderung kleiner, so muß dieß abgezogen werden; denn sonst gäbe es hier ja ein müssiges hin; und herz zahlen, erst müßte ich zahlen, dann das Gezahlte wieder zurückfordern ?), das kann nicht billig seyn, sobald dieses Verhältniß der beiden Forderungen wirklich constirt, wirklich dem Nichter vor Augen liegt, und wirklich der Besklagte sich darauf beruft. Eben so

B) versteht sich auch nach Billigkeit von selbst, daß wenn

⁶⁾ L. 36. D. de admin. tut. L. 18. D. L. 5. 6. C. h. t.

⁷⁾ L. 3. D. h. t. (Pompon.) Ideo compensatio necessaria est, quia interest nostra potius non solvere, quam solutum repetere. Bergl. L. 173. §. 3. D. d. R. J. Dolo facit, qui petit quod redditurus est.

ich ein Intereffe dabei habe, das Aufheben der beiden For: berungen durch einander, fo weit fie fich beden, gurude gerechnet werden muß bis zu dem Augenblick, da beide Forderungen jugleich fällig waren, denn von dem Augen: blick an mußte es im Effect so gut senn, als ware ich dem andern nichts mehr schuldig. Dieß fann fich in mehrern Folgerungen zu erkennen geben, Sauptfolge ift aber, daß. wenn die Forderung an mich Zinsen trug, meine an den andern aber nicht, oder nicht fo große Binfen, von dem bezeichneten Augenblick an alle Binfen wegfallen muffen. In diesem Sinne kann man schon sagen, die Compensas tion muß ipso jure eintreten, d. f. es bedarf feines bes sondern Acts, feiner Berabredung, feiner Liquidation und Aufrechnung, es tritt das von felbft ein. Die Fol: gerung fand wenigstens ichon ju Geverus Zeit statt; der es in einer Constitution aussprach, und so erkannten es auch folgende Raifer ausdrücklich an 8). Aber auch die Bezeichnung des fich von felbst Berstehens, des von felbst Eintretens durch "ipso jure" rechtfertigt fich theils durch die Art, wie auch fonft diefer Ausdruck gebraucht wird, theils durch die Texte felbft, wo er in diefer speciellen Beziehung grade vorfommt. Es ift allen befannt, daß das Wort grade in Verbindungen vorkommt, wo gesagt werden foll, es trete eine Rechtswirfung unter Borauss fegung gewiffer factischer Umftande, von felbft ein, ohne Bermittlung einer in andern Källen nöthigen besondern Handlung, mag diese Sandlung nun ein Act ber Obrigs feit, 3. B. Ertheilung einer eignen exceptio oder eis ner restitutio in integrum burch den Prator, oder ein Act der Parten fenn, für welche die Rechtswirfung eine treten foil, wie wenn j. B. es feiner Untretung bedarf, um die Erbschaft zu erwerben, oder wie hier; oder endlich mag eszeine Sandlung fenn, die aus beiden Genannten

⁸⁾ L. 11. 12. D. L. 4. 5. C. h. t.

zusammengesett ist, wie z. B. wenn vom primus institutus gesagt wird, daß er nachdem der secundus institutus und sein Substitut die Erbschaft außgeschlagen, dessen Theil hinzubekomme ipso jure, ohne daß es nöthig sep bonorum possessio zu bitten und zu ertheilen 9). Unser Fall hat wohl am mehrsten Aehnlichkeit mit der ipso jure eintretenden Herabsehung der dos durch nothwendige Impensen, vornämlich deswegen, weil dabei auch eine mater rielle Bedeutung des ipso jure mit der sormellen zusammentrifft 10).

Für unfre specielle Beziehung rechtfertigt den Ausdruck

S. 4. C. h. t. Imp. Alexand. A. Capitoni. Si constat, pecuniam invicem deberi, ipso jure pro soluto compensationem haberi oportet ex eo tempore, ex quo ab utraque parte debetur, utique quoad concurrentes summas, ejusque solius, quod amplius apud alterum est, usurae debentur, si modo petitio earum subsistit.

Hier ist keine Beziehung auf Processualistisches, auf den forzweilen Gegensaß von per exceptionem zu verspüren, sonz dern es bezieht sich das ipso jure offenbar auf das materielle von selbst Eintreten der Compensation, indem hier sogar speciell unstre obige Folgerung hinsichtlich der Zinsen daraus gezogen wird. Es ist nicht zu vermuthen, daß die Worte ipso jure, obzleich auch ohne sie ein vollständiger Sinn herzausfommt, welchen sie nur noch nachdrücklicher darlegen, interpolirt sind, denn da, wie wir sehen werden, dieß überall nicht als eine Neuerung von Justinian hinzugesommen ist, so konnte ein solches Einschiebsel fast nur da motivirt seyn, wo im ursprünglichen Text per exceptionem stand, dieß

⁹⁾ L. 2. S. 8. D. d. B. P. s. t.

¹⁰⁾ Bergl. L. 5 D. d. imp. in res dot. L. 56. §. 3. D. de J. D. L. 5. §. 2. D. d. pact. dot. mit L. 1. §. 4. L. 2. pr. L. 5. D. d. dot. praeleg.

paßt nun aber hier gar nicht hinein. Eben fo im materiele fen Sinn fommt der Ausdruck zweimal vor in

L. 10. pr. D. eod. (Ulp.) Si ambo socii parem negligentiam societati adhibuimus, dicendum est, desinere nos invicem esse obligatos, ipso jure compensatione negligentia facta. Simili modo probatur, si alter ex re communi aliquid percepit, alter tantam negligentiam exhibuerit, quae eadem quantitate aestimatur, compensationem factam videri, et ipso jure invicem liberationem.

Was das ipso jure hier bedeute, daß es nicht auf bloß fore melles, sondern auf materielles von selbst Wirken, gehe, zeigt der ganze Zusammenhang, zeigt im Ansange die Bere bindung mit — desinere nos invicem esse obligatos — jetzt in diesem Augenblick, wo die beiden Forderungen zus sammentressen, hört von selbst alle Berbindlichseit wechselzseitig für uns auf; zeigt am Ende die Verknüpfung mit liberationem. Auch hier ist die Interpolation nicht wahresschiells. Wollte man diese aber auch für beide Texte annehmen, so würde doch für beide diese Bedeutung des Ausschrucks hinsichtlich des Justinianischen Sprachgebrauchs gerrechtsertigt seyn. Von der L. ult. C. h. t. spreche ich hier noch gar nicht, da vornämlich für deren Interpretation diese Bemerkung unten wird gebraucht werden 11).

Nachdem wir eine kurze Abschweifung über die Worts bedeutung gemacht haben, kehren wir zur Sache zurück. Das unter B. Gesagte ist die eigentsiche materielle Rücksicht, die bei der Compensation obwaltet, und diese muß am Ende im Effect immer aufrecht erhalten werden, wo Billigkeit gelten foll. Nach neuestem Necht soll sie das nun allemal

¹¹⁾ Dergl. aud L. 21. D. h. t. (Paulus) Postea quam placuit inter omnes, id, quod invicem debetur, ipso jure compensari, si procurator absentis conveniatur, non debebit de rato cavere, quia nihil compensat, sed ab initio mianus ab eo petitur.

und selbst schon nach dem Recht der neuesten Classifer scheint sie fast allenthalben durchgedrungen zu senn, und daher bleibt dieß immer stehen. Compensation wirkt also in diesem Betracht gleich Zahlung.

Es gibt hier aber eine formelle und processualisssche Rücksicht, die aber allerdings auch wichtige materielle Folgen haben kann, und diese bezieht sich auf die Regel uns ter A.

Der Einwurf nämlich, den der Beklagte |dem Kläger macht, daß er ihm eben so viel oder doch auch schuldig sep, und daher Deckung oder Kürzung der Forderung eintrete, ist immer eine Einrede, die der Beklagte beweisen muß, wenn ihm die Schuld nicht vom Kläger zugestanden wird. In die sem Betracht stehen sich wieder compensatio und solutio gleich, auch die Zahlung, die der Bestlagte behauptet, muß er beweisen.

Eine Grundverschiedenfieit liegt aber barin, baß fich bei der compensatio zwei causae debendi und das her auch zwey Rlaggrunde gegenüber stehen, die nur eins ander aufheben follen im Effect. Dieg läßt fich nun aber der Form nach entweder fo vermittelt denken, daß grades ju eine causa debendi und eine actio die andre auffiebt und ihre Verfolgung unmöglich macht, gang oder jum Theil, fobald der Einwurf überhaupt Statt hat, oder fo daß dieser als besonderes Ausnahmerecht gegen die stehen gebliebene actio und ihre Regel, also als exceptio im ächt romifchen Sinne 12) geltend gemacht werden muß. Dieß betrifft die reine processualistische Form und fonnte nur im alteromischen Proces von rechter Wichtigkeit fepn. hier ist wieder der Ausdruck ipso jure, und zwar im Gegensat von per exceptionem, vollkommen gerechtfertigt. Wer weiß nicht, daß das Wort in diesem Gegensat häufig lund in vielen Beziehungen im corpus juris vorkommt; ob es

¹²⁾ S. Gajus IV. 126. und tit. J. de except. init,

grade in Beziehung auf compensatio so vorkommt, wollen wir noch gang dahin geftellt feyn laffen. Es fann nicht ber zweifelt werden, daß es fo gebraucht werden konnte. Dass jenige ipso jure nun aber, wovon wir oben unter B. geres det haben, verträgt fich mit beiden Bermittlungs: arten, mag nun exceptio erforderlich fenn oder nicht, die Wirfung der compensatio fann immer zurückgerechnet werden, so daß namentlich auch die Zinsen der Zwischenzeit wegfallen. - Dieg ift nun aber bei der wahren solutio gang anders, denn diese bringt feine obligatio her: vor, sie kann also auch keine causa debendi der andern gegenüber stellen, allein jede reelle Erfüllung hebt die obligatio und ihre causa debendi ganglich auf, es versteht fich also auch von selbst, daß hier gar feine actio mehr fepn fann, und es wurde widerfinnig fenn, fier jemals eine exceptio im alteromischen Sinne zu erfordern.

Allein von diesem Unterschiede zwischen ipso jure und per exceptionem ist die ebenfalls processualistische, aber den sachlichen Wirkungen näh liegende Frage im Sanzen unabhängig, ob es denn unter allen Umständen billig sep, die Einrede der Compensation überhaupt zuzulaffen. Dreierlei Rücksichten fommen hier vor:

1) der Beklagte war seine Schuld geständig, er constitute in jure oder doch nachmals vor dem judex, jest überz haupt im Sericht; oder früheres Eingeständniß dieser Schuld liegt vor Augen, kurz Urkunden sind beigebracht, woraus sich die Schuld abnehmen läßt, und die auch der Beklagte nicht verleugnen konnte; nun sest er Compensation entgegen, der Aläger leugnet aber diese Ses genschuld, sie ist auch sonst für sich nicht so klar, wie die eingeklagte. Hier würde es sehr unbillig sepn, wenn man dem Aläger seine Forderung nicht erst zuerkennen wollte, ehe jener Beweis der Einrede geführt würde. Die Compensation muß also verworfen und die Gegens forderung zur besondern Ausführung verwiesen werden;

2) die Einrede der Compensation fann, wenigstens nach ros mischem Recht, auch nach ber actio judicati opponirt werden. Dieg ift blog möglich wegen der Zweifaltigfeit ber causa; denn bei der Einrede der Zahlung ift es unmöglich 13), da, wenn einmal durch ein rechts, fräftiges Urtheil eine Forderung zuerkannt ift, damit zu: gleich über ihre Nichterfüllung entschieden ift; wo hinges gen, wenn A. eine Forderung gegen B. rechtsfraftig quers fannt ift, es fich ja noch recht aut damit verträgt, daß B. noch eine andre gleichartige Forderung gegen A. hat, es fonnte ja fenn, daß er jene Forderung an fich beftritt, er meinte gar nicht schuldig zu fenn, also wollte er auch gar nicht compensiren; nun erst, da er schuldig erfannt ift, schützt er feine Forderung als die Schuld aufhebend vor. Das ift gulaffig, schon nach älterem Recht 1). - Aber freilich wieder ift fier nicht zu bezweifeln, daß die compenfirende Forderung liquid fenn muffe, wie das die aus der res judicata immer ift. - Zugleich ift aber erfichtlich,

¹³⁾ Es verfieht fich , daß bier von einer vor dem Proces oder doch vor dem Urtheil geschehenen Zahlung die Rede ift.

¹⁴⁾ L. 16. S. 1. D. h. t. Sier ift freilich nur von dem Gall die Rede, da zwei Forderungen aus verschiednen Urtheilen fich gegenüber fleben, aber es ift fein Grund denfbar, meshalb die compensirende Forderung bier nothwendig auf einer res judicata beruben mußte; in der L. 16. wird nur darum diefer Fall ang genommen, um darauf aufmertfam gu machen, daß die gefete liche Executionsfrift bier die Compensation nicht ausschließen fonne, als fenen bier ein paar ju verschiedenen Beitpuncten noch erft fällig werdende Forderungen vorhanden, "aliud est enim diem obligationis non venisse, aliud humanitatis gratia tempus indulgeri solutionis., Enticheidend ift auch L. 2. C. eod. Antonius A. Asclepiadae. Ex causa quidem judicati (si debitum) solutum repeti non potest, ea propter nec compensatio ejus admitti potest. Eum vero qui judicati convenitur, compensationem pecuniae sibi debitae implorare posse, nemini dubium est.

wie hier wieder Compensation und Zahlung außeinander gehe.

3) Es kann seyn, daß gleich im ersten Verfahren die einger flagte Schuld verneint wird, jugleich aber auch in eventum die Einrede der Compensation opponirt, und der Grund dieser ebenfalls von der andern Seite verneint wird. Nun trifft es sich aber, die eingeklagte Schuld muß zwar auch noch erwiesen werden, aber das Erforderniß dieses Beweises ist nur noch mehr formell als wirklich vorhanden, indem sich schon erkennen läßt, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, daß der Beweis geführt werden wird, oder die schon erkennbaren Beweismittel desselben sind doch von der Art, daß sich absehen läßt, in furzer Zeit werde über den Beweis entschieden seyn, so oder anders; dages gen der Beweis der zu compensirenden Schuld würde in große Weitsäuftigkeiten führen und die sonst bald zu Ende zu bringende Sache würde in die Länge gezogen werden.

Soll auch hier die Compensation, d. h. genau genomen, die Vorschüßung der selben in die sem Rechtes streit, verworsen werden (an judex rationem non debeat habere compensationis)? Die Villigkeit scheint sich im allgemeinen dazu hinzuneigen, die Compensation derweile vor diesem Rechtestreit zu entsernen. Allein dann entsteht ferner die Frage 15): kann der Beklagte, der mit seiner Compensation zur Ausssührung in einem besondern Rechtestreit (»ad separatum") verwiesen wurde, bloß die Klage aus seiner Forderung anstellen? — denn daß er nun diese behält, versteht sich von selbst 166) — oder hat er auch eine con-

¹⁵⁾ Weber Beitr, ju der Lehre von den Klagen und Ginreden St. I. S. 71.

¹⁶⁾ L. 7. S. 1. D. h. t. Si rationem compensationis judex habuerit, salva manet petitio, nec enim rei judicatae exceptio objici potest. Aliud dicam, si reprobavit compensationem quasi non existente debito, tunc enim rei judicatae mihi nocebit exceptio.

dictio, indem, wenn er nun nur noch feinen Beweis führen fann, die Compensation als im hintergrunde wirklich gesches hen (oben B.), und zwar rückwärts zur Zeit der Källigkeit beider Forderungen angenommen wird, fann er guruckfordern, was er eigentlich, obgleich rechtmäßig dazu condemnirt, ohne wahrhaft schuldig zu senn bezahlt hat? Wie wichtig dieser Unterschied in Beziehung auf Zinsen, auch auf mora und Schadensersat, und vollends in dem Falle feyn fann, wenn die Gegenforderung eine obligatio naturalis mar, begreift fich von felbft. Die Billigfeit ift offenbar für das Lette; benn, indem man den Beflagten vorläufig gaften ließ, fo ges schaft dieß nur, damit dem Rläger fein Nachtheil aus der Abwartung der Beweise des Gegners erwüchse, es foll ihm aber auch fein unbilliger Vortheil daraus erwachsen, daß dem andern feine Beweife nur nicht gleich jur Sand lagen, indem er fie am Ende wirklich ju führen im Stande ift. Es muß dieß also eben so behandelt werden, wie wenn er aus Brrthum gafite, ofine die Compensation vor: jufchüten. Heber diefen letten Sall erflart fich Ulpian beutlich auf diese Weise, und daß hier condicirt werden fons ne, leitet er eben daraus ab, daß die Compensation ipso jure geschehe, nämlich in

L. 10. D. h. t. — — ipso jure compensatione negligentiae facta — — compensationem factam videri, et ipso jure invicem liberationem §. 1. Si quis *igitur* compensare potens solverit, condicere poterit, quasi indebito soluto.

Wenn nun aber auch im allgemeinen billig ift, den Klärger die weitläuftigen Beweise des Segners unter den ber zeichneten Umständen nicht abwarten zu lassen; so muß dieß doch regelmäßig da wegfalsen, eben wieder aus Gründen der Billigkeit, wo die beiden Forderungen ex eadem causalherrühren. Wie ist dieß zu vereinigen mit der obigen Beshauptung, daß bei Compensation sich immer zwey causae debendi gegenüber ständen? Das, was wir hier meinen, ist

ju verftefen von der entferntern causa, das oben Gefagte von dem nächften Entstehungegrunde; j. B. jeder von zwei sociis ift nachläffig bei der Verwaltung deffen gewesen was er grade in Sanden hatte, und fie haben fich dadurch vicissim Schaben jugefügt, mithin Geldsummen gegeneinan. der ju fordern, oder der Gine hat Geld eingenommen, mas er mitzutheilen hat, der Undre hat durch Nachläffigfeit ges schadet 17): hier find die nachsten Grunde der Schuld gang verschiedne facta, also fann man sagen, es stehen sich zwei causae debendi entgegen, aber die endliche causa, woraus hier von beiden Seiten die actio pro socio angestellt were den fann, ist der contractus, die societas, dieses besondre Bertrageverhältniß, dieses ift beiden Obligationen jum Gruns de ju legen, und in dieser Beziehung fann man freilich auch fagen, es ift una s. eadem causa, ober wenn man lieber will, es ift par causa. Dagegen g. B. wenn A dem B Geld geliehen hatte, und er verflagt ihn nun, B. hatte aber ingwischen dem A auch Geld geliehen, oder er war Erbe des C geworden, der dem A Geld geliehen hatte, ober dem A ift von feinem Erblaffer eine Geldfumme als Legat ju Gunften des B aufgelegt; und nun will B coms penfiren, so ift recht flar, daß dispar causa vorhanden ift. - Im erstern Fall nun, wenn par causa ift, fann best wegen nichts auf Liquidität ber Compensation ankommen, weil gleich anfangs bei Eingehung bes gangen Berhaltniffes darauf gerechnet wurde, daß nach geschehenem Bu: und Abrechnen derjenige merde ju bezahlen haben, für den ein Bahe lungereft übrig bliebe, alle diefe einzelnen Forderungen und Gegenforderungen gehoren in Ein Ganges, von dem nach dem Contract ein einfaches Resultat gefunden und beobachtet werden muß. Die Comvensation lag hier also in ber ursprünglichen Absicht der Parteien. Dieß findet in einem vorzüglichen Grade bei societas, aber im

¹⁷⁾ Beispiele, die in L. 10. D. h. t, cit. vorfommen.

Wefentlichen allemal Statt, wenn aus einem und bemfelben Contract directe Rlagen, oder auch nur eine actio directa von der einen, eine actio contraria aber von der andern Seite fo zusammentreffen, daß fie beide auf eine Geldsumme gehen, j. B. bei der Tutel, wenn der Tutor Gegenforderuns gen aus diefer gegen den Pupillen hat 18). Aber es findet auch Statt, wo gwar mehrere Contracte, und in diefem Sinne mehrere causae debendi Statt finden, aber diese fich fo zu einander verhalten, daß die Absicht der Parteien auf ein gegenseitiges Berrechnen ging, wie 3. B. wenn unfre Raufleute in gegenseitigem Berfehr fteben, es werden Ums fate durch Raufen und Berfaufen oder Bechfelremiffen u. w. d. a. gemacht, und dief in die Sandlungsbucher als Soll und Saben eingetragen wird: hier find alle diese Schuldpofte mit der Idee contrafirt, daß ein definitives Contocurrent am Schluß der Rechnung nur den Reft, der für Einen oder den Andern bleibt, von Beit ju Beit jahlbar machen foll. Auf diefes Bufammenfaffen in ein Ber, haltniß als Sanges fommt es an, auf diefe innerliche Eins heit, nicht auf die gufällig außerliche, daß einmal Sandels: verhältniffe, die gar nicht nach der Absicht der Contrabens ten in nothwendiger Berknüpfung mit einander fteben, wie in jenem Fall des Beidelberger Urtheils, in ein Contocurs rent zusammengeschlagen werden. Wo jene Ginheit nicht deutlich nach den Umftanden oder nach dem Gebrauch hers vortritt, da darf fie auch nicht angenommen werden. Gleiches mußte bei den Romern von den alten nomina in den Sausbüchern jur Zeit der Republik gelten, wovon noch unten.

In den übrigen Fallen, wovon wir geredet haben, ift dieß anders: da haben die causae debendi ursprünglich gar nichts mit einander zu thun, sie sind ganz disparat, und ihr Zusammentreffen in dem Berhältniß der beiden Personnen ift oft ganz zufällig, z. B. es wird durch Beerbung

¹⁸⁾ L. 36. D. d. admin. tutor.

vermittelt. Dieß grade gibt ber Einrede der Com: pensation einen eignen Character, und unterscheis det fie so weit das reicht von allen andern Einreden, die durch solutio over quod solutionis instar est, bafirt find, 3. B die Ginreden der Bahlung felbft, eines auf immer ger schlossenen pacti de non petendo, der Acceptisation; der novatio, der res judicata, des Juramenti gesten alle auf Facta, die eigens darauf gerichtet waren, die causa debendi aufzuheben oder als nicht vorhanden darzustellen; wogegen die Einrede der Compensation, der causa debendi an fich gang fremde Facta , jum Grunde legte , die nur im gufallie gen Effect damit in Berührung fommen. Auch wo das Fac: tum einer andern Einrede nicht ju dem Ende geschaf, um das debitum aufzuheben, wie bei der exceptio doli und quod metus, ift es doch mit der Thatfache, welche die Forderung bewirfte, von Saufe aus verfnüpft und eng ver: bunden, und wird nicht erft in der Folge gufällig damit in Berührung gebracht.

Daher kann es denn mitunter sehr billig seyn, diese sich ganz fremden causae debendi, worauf die Compensation ges gründet werden soll, im Proces erst einmal ganz auseins ander zu halten, und jede in einem besondern Rechtsstreit durchführen zu lassen. Denn wenn es auch heilsam ist, wo möglich bei connexen Sachen einen doppelten Proces zu vers meiden, so kann es doch auch unheilsam seyn, sich ursprüngs lich fremde Sachen in einen Rechtsstreit hineinzupressen, wenn dadurch schädliche Weiterungen und vielleicht Verwirs rung angerichtet werden würde. Das Resultat freilich zwischen diesen beiden Personen, die sich nun einsach oder doppelt streiten, muß allerdings so seyn, daß die nun ends lich sich ausweisende materielle Compensation, nun auch formell möglichst aufrecht erhalten wird.

Dieß ist nun das allgemeine durch freie Resterion, bei der nur hie und da auf gleiche oder ähnliche Ansichten römis cher Juriften hingewiesen worden — Gewonnene. Wir frae

gen nun weiter, wie versuhren hier die Nomer? hiftorisch vollständig läßt sich dieß, schon allein der Dürftigkeit der Quellen wegen, gar nicht beantworten; aber die wesentlichen Momente lassen sich angeben, wenn auch hie und ba nur nach Wahrscheinlichkeit und Vermuthung.

Die Römer waren ursprünglich nicht geneigt, Compen, sation gegen eine an sich begründete Klage zuzusassen. Bei stricti juris judiciis war die Regel erst gegen die Compensfation, und erst Mark Aurel, von der Zeit da Gajuß seine Institutionen schrieb, führte dabei die Compensation unter der Form einer exceptio doli ein 18). Außer den forsmellen Gründen, weswegen die Compensation hier erschwert sepn mogte, trat hier auch der materielse Grund ein, daß diese judicia auf durchauß unisateralen Contractsverhältnissen beruften und eben daher dispar causa zu sepn pflegte 19). Bei den bonae sidel judiciis auß einigen Civil Contracten und Quasscontracten war daß anders 20), wenigstens waren

^{18) §. 30.} J. h. t.

¹⁹⁾ Schulting ad Paul. R. S. II. 5. §, 3. not. 11.

²⁰⁾ Es ift recht ju beflagen, daß grade bei ber Aufrechnung ber bonae fidei judicia im Gajus IV. 63, Die dort, nicht in S. 28. J. h. t., eben in Beziehung auf die Compenfation, ale ein noch von der deductio fpeciell (in einem generellen Sinn fann man wohl beide unter Compensatio begreifen) verschiedenes Inflitut, geschieht, nicht alles leferlich mar, wenn man auch nur dadurch gewiß mußte, mas Unterholge ner in dem intereffanten Breslauer Programme nicht ohne Grund vermuthet, daß nach dem Wort depensi alles von fiduciae an, noch einmal gefdrieben mar. Um fcmerften gu begreifen mochte dann fenn, daß die rei uxoriae actio fehlte, die erft S. 29. J. l. c. fiebt, wenn fich nicht dieg, wie manche andre Auslaffung, aus der befondern Beziehung auf compensatio (galt vielleicht ba nur retentio und deductio?) erflaren laffen follte. Alles, mas mirflich da fieht, ift unzweifelhaft, ausgenommen die actio depensi. Ware damit nämlich , wie es wohl nicht anders fenn tonnte, die nach Gajus III. 127.

hier actiones contrariae möglich, und so war hier die Res gel für die Compensation, und fie ward immer jugelaffen, ohne exceptio, wenn die fich befämpfenden Forderungen aus einem Contract, deffen fammtliche Ausfluffe der judex ex officio als ein Sanges ju behandeln hatte, entstanden. Dieg lettere ergibt fich aus der Bergleichung von Gajus IV. 61. mit f. 39. J. de actionib., wo die Bedingung: ex eadem causa, aus Unvorsichtigfeit, indem man den Gajus zu gedankenlos abschrieb, aufgenommen worden 21), Da es im neuesten Recht nicht mehr Bedingung ift, wenn es gleich als leitende Idee noch immer feine Wichtigkeit hat, nämlich in den zweifelhaften Fällen. Cicero an dem in der Note angeführten Ort fagt auch: "in his magni esse judicis statuere, praesertim cum in plerisque essent judicia contraria, quid quemque cuique praestare oportet, und in der freieren Bestime mung des judex, quid quemque cuique praestare opor-

burch ein eignes Volksgeset, die Lex Publilia eingeführte actio in duplum gemeint, die darnach dem sponsor, wenn er bezahlt hat, gegen den debitor zusteht, so ift es schwer zu glauben, daß diese offenbar unilaterale Klage auf ein certum, das Doppelte des Bezahlten, eine bonae sidei actio sollte gewesen seyn. Bergl. auch Gajus IV. 185., wo sie in Beziehung auf Vadimonium mit der judicati actio zusammengestellt wird. Bei solcher Ungewisheit kann auch möglicher Beise ursprüngelich ein andres Bort gestanden haben, und nimmt man einmal Berschreiben an, so kann auch depensi für depositi verschrieben worden seyn. In der bekannten Stelle Cicero d. offic. III. 17. sieht es nicht, aber da fehlt auch depositi und commodati und es sollten da freilich auch nur Beispielsweise die am häusigsten im Leben vorkommenden Contracte angegeben werden.

²¹⁾ Im Throphilus ift es weggelaffen, und wenn Buftemann meint, das von ihm angeführte Beifpiel harmonire doch damit, fo ift das ein Migverftändnif, denn ex eadem causa heift gewiß nicht, wie er meint, naus einerlei Contractsgattung."

teret, lag wieder nach den Institutionenstellen die Möglichs feit fier und die allgemeine Bulaffigfeit der Compensation.

Ist die Compensation überhaupt zulässig, so soll sie nicht dadurch ausgeschlossen seyn, das wir schon früher unsre Forz derung einklagten; nun aber von unsern frühern Beklagten auch verklagt werden: wir können nun den ersten Proces fallen lassen, und dieß in den jetzigen hineinziehen. Es konnte also auch im altrömischen Proces hier die exceptio rei in litem deductae nicht opponirt werden, ungefähr was wir jetzt die Einrede der Litispendenz nennen würden 22).

²²⁾ L. S. D. h. t. (Gajus L. 9. ad Edict. prov.) In compensationem etiam id deducitur, quo nomine cum actore lis contestata est, ne diligentior quisque deterioris conditionis habeatur, si compensatio ei denegetur. Bergl. Gajus IV. 106. - Steht L. 1. S. ult. D. quae sentent. sine app. hiermit in Berbindung? Die Morte find: si apud eundem judicem invicem petamus, si et mea et tua petitio sine usuris fuit, et judex me priorem tibi condemnavit, quo magis tu prior me condemnatum habeas; non est mihi necesse pro hac causa appellare, quando secundum sacras constitutiones judicatum a me petere non possis, prius quam de mea quoque petitione judi= cetur. Sed magis est, ut appellatio interponatur (Macer.) Berfteht man diese Stelle mit Donellus ad L. 6. C. h. t. in fin. von compenfablen Forderungen, die vor demfelben Bericht von der einen wie von der andern Seite flagend angebracht maren, fo fcheint es, fonnte man auf diefem Wege, wenn man nur jur felben Beit gegenflagte, wenigftens ju Dacer's Beit und gur Beit ber Conflitutionen, worauf er fich beruft, deren Alter man freilich nicht errathen fann, ben 3med der Compenfation immer und allemal erreichen, und Diefe mar in Diefer Form ohne Ausnahme julaffig, wie denn auch Donellus meint, daraus ergebe fich die Entbehrlichfeit aller Liquiditat bei Compensationen im alten Recht. Allein - woran mich ein Freund erinnert hat - man muß bier nicht an die Identität febender Berichte denten, wie bei und. Wenn zwei gegenfeitige Rlagen in daffelbe judicium famen, fo fonnte das nur auf die Weise gescheben, daß ber magistratus jugleich und auf

Sodann darf wohl die Frage aufgeworfen werden, war vor Sajus und noch ju feiner Zeit das Erfordernif der par causa ab folut zu nehmen, und war vor Mark Aurel's Constitution die Compensation von den stricti juris negotiis schlechthin ausgeschloffen? Beides ift fehr uns wahrscheinlich, und es läßt fich nicht erwarten, daß Mark Aurel in diesem Punct eine gang neue durchgreifende Verfüs gung follte gemacht, und noch dazu fich der Form einer exceptio doli bedient haben, wenn nicht schon vorher oft Falle in folden judiciis vorgefommen maren, wo es für mala fides erachtet worden war, fich der Compensation ge, gen alle Billigfeit ju entziehen, und daß die neue Berfügung dann doch wirklich von da an durchgedrungen fepn follte. Sehen wir nur den Pandectentitel de compensationibus an, fo finden fich, dunft mich, unverfennbare Spuren, daß fcon früher bet stricti juris judiciis Compensationen juger laffen wurden. L. 4. und 5. D. h. t. 23) handeln davon, ob ein Burge gegen die Burgichaftsschuld compenfiren fonne,

einmal für beide Sachen denfelben judex bestellte und instruirte, da denn offenbar die Absicht war, grade diese beiden Sachen in besondern Sonner mit einander zu stellen, und da galt denn das, was die Leg sagt. Wenn er heute den Titius für die eine, und morgen den Titius für die andre Sache zum judex bestellte, ohne ihn auf beide gleichsam als ein Ganzes zu instruiren, so war das juristisch gar nicht idem judex. Benes war denn aber ja immer von der besondern Beurtheilung des Prätor abhängig, und so kam es doch noch immer darauf an, ob das Berhältnis der beiden Korderungen zu einander in concreto dazu geeigenet war, was ja sehr gut noch auf andern Gründen als auf Compensation beruben konnte. — In unserm Proces fann das so gar nicht vorsommen.

²³⁾ L. 4. Paulus lib. 3. ad Sabinum. Verum est, quod et Neratio placebat, et Pomponius ait, ipso jure eo minus fidejussorem ex omni contractu debere, quod ex compensatione reus retinere potest: sicut enim cum totum peto a reo, male peto, ita et fidejussor non tenetur ipso

Die erste Stelle ift von Paulus, fie bezieht fich aber nach der Ueberschrift und den Unfangsworten auf eine Behaup: tung des Sabinus, die auch Neratius Priscus und Pomponius gebilligt hatten, oder doch wenigstens gehörte fie Diesen beiden lettern Juriften an. hier find nun die Worte ipso jure unftreitig ein Emblem , denn daß zu dieser Juris ften Beit, ein fidejussor aus jeglichem Contract affo in jeglichem Judicium, ohne exceptio die Forderung des Schuldners follte haben jur Compensation bringen fons nen, ift schlechthin upgtaublich. Auf das bloß materielle ipso jure, abgesehen von dem processualistischen fann dieß hier wohl nicht bezogen werden, um so weniger, da es nach: her mit male petere in Verbindung gebracht wird. Indeß ließe fich das doch noch wohl vertheidigen. Genug aber, fo viel ift flar, daß die Compensation überhaupt schon damals julaffig war, und zwar gegen eine actio ex stipulatu, mits fin in einem stricti juris judicium. Es ließe fich also bens fen, daß wo hier der debitor die exeptio compensationis hatte, der fidejussor auch per modum exceptionis coms pensiren fonnte 24); wo dagegen, wie bei jenen bonae fidei judiciis und bei par causa jur Compensation der Debitor selbst feiner exceptio bedurfte, da wurde vielleicht auch der fidejussor ipso jure befreit, nur das lettere icheint nicht unzweifelhaft. Indeß da hier so allgemein gesprochen wird: ex omni contractu foll das auf gleiche Beife Statt fins den, so bin ich vielmehr geneigt anzunehmen, daß der Bürge,

jure in majorem quantitatem, quam reus condemnari potest.

L. 5. Gajus lib. 9. ad Edict. provinc. Si quid a fidejussore petetur, aequissimum est, eligere fidejussorem, quod ipsi, an quod reo debetur, compensare malit; sed et si utrumque velit compensare, audiendus est.

 ^{\$. 4.} J. d. replicat. L. 7. §. 1. L. 19. D. de except. L.
 pr. L. 49. pr. D. de fidejuss. L. 11. C. d. except.

fo wie in manchen andern Puncten nach altem Recht, hier, in besonders begünstigt war, daß er immer, aber als exceptio die Compensation opponiren konnte, selbst wo der Debitor es nicht konnte. Dieß wird noch mehr bestätigt durch L. 5. eit. darnach soll er nicht bloß die Forderung des Debitor, sondern auch seine eigne compensiren können, alternativ oder cumulativ soll er das können 25). Dier läßt sich vollends ein processualistisches ipso jure gar nicht denken. Aber eine exceptio muß hier außnahmsweise gegen die stricti juris actio gegeben worden sepu. Schrieb Gajus diese Stelle auch nach der Constitution von Mark Aurel, so leitet er dieß doch nicht aus dieser ab, sondern aus entschiedener sür diesen Fall besonders dringender Billigkeit. So auch in L. 15. eod. spricht Javolenus von einer Stipulation und dabei von compensatio.

Wir muffen also wohl uns die Sache so vorstellen. Bei stricti juris judiciis galt im ältesten Necht regelmäßig keine Compensation, und nur aus besondern Gründen, wie in jes nem Beispiel des hier begainstigten sidejussor, oder wo es sonst vorzüglich billig war, ward vom Prätor causa cognita eine exceptio doli gegeben. Und hier war es denn unter Umständen gewiß auch Hauptrücksicht mit, daß die Gegenforderung siquid sepn mußte.

Wie Mark Aurel bei stricti juris judiciis nun ber stimmt die Regel umkehrte, hatte das Recht gewiß schon lange geschwankt, die Fälle waren immer häusiger geworden, wo man es der aequitas gemäß gefunden hatte, auch hier

²⁵⁾ Unftreitig läßt fich dieß nicht umtehren, gewiß fann niemals der hauptschuldner die Forderung des Bürgen (ohne Cession) zur Compensation bringen, dieser ift in dem Betracht wie jeder Dritte, arg. L. 18. S. 1. D. h. t. hierin zeigt sich denn wieder ein Unterschied von der solutio, denn bezahlt der Bürge seine Schuld, so ift der hauptbeschuldner dadurch befreit, so gut als wenn ein Dritter absichtlich für ihn zahlte, wie allen befannt iff.

die Compensation juzulassen. Nun konnte es aber nimmer, mehr seine Absicht seyn, diese Zulässisseit ab solut einzu, führen, dies ergibt sich schon aus der Form, wie sie anges bracht werden sollte als exceptio doli, also nur da, wo es wirklich in concreto contra bonam sidem war, sie zu verweigern, am wenigsten da, wo es grade mala sides seyn würde, sie in dem anhängigen Processe auszudringen; der S. 30. J. de act. erzählt auch nichts weiter, als daß Wark Aurel sie dort eingeführt habe. Wie ließe sich auch wohl eine solche absolute Vorschrift denken, da selbst bei bonae sidei judiciis und bei par causa, die Umstände so geeignet seyn konnten, daß die Entscheidung wegen Isliquidität der Gegenforderung 26) vorerst ausgesetzt werden mußte, wenn

²⁶⁾ Donellus I. c. ad L. ult. behauptet, nach aftem Recht fen niemals Liquiditat erforderlich gemefen, allein dieg beruht auf bem Brrthum, daß er fich das Erfordernig der Liquiditat von bem ipso jure im Gegensat des per exceptionem abhangig Dachte; er fab nicht ein, daß es in der befondern Ratur einer exceptio liegen fonnte, baf fie unter Umftanden liquid fevn muffe. Diefes Borurtheil follte durch die gange bisherige Darfiellung hinweggeraumt merden , die Meinung , fo wie fie Do= nell aufgestellt bat, widerlegt fich aber auch fchon allein ba= durch , daß , wie oben gezeigt worden, ichon nach claffifchem Recht die Compensation auch gegen die actio judicati opponirt werden fonnte, wo doch unfehlbar Liquiditat erforderlich war. Auch war ja bei bonae fidei judiciis von gar feiner exceptio die Rede. Indef menn wir auch Donell's Behauptung auf die stricti juris judicia befchranten, ift fie allemal falich. Dafür fann auch nicht das privilegium fisci in L. 46. §. 4. D. de jure fisci, ale beffatige es die entgegengefehte Regel, angeführt werden. In S. 5. ibid. heißt es: ut debitoribus fisci, quod fiscus debet, compensetur, saepe constitutum est, dann folgen einige Ausnahmen. Boran geht in S. 4 .: Qui compensationem opponit fisco, intra duos menses debitum sibi docere debet. Sier dunft mid ift gar nicht von einer gerichtlich = opponirten exceptio compensationis die Rede. Die einzelnen stationes fiscales (L. 1. C. h. t.)

auch, indem nach richterlichem Ermeffen cautio de restituendo geleistet wurde, wie dies beutlich hervorgeht aus

L. 3. de tutelae Pompon. lib. 5. ad Sabin. Si tutelae aut negotiorum gestorum agatur, incerto hoc, quantum ab adversariis debetur tutori procuratorive, arbitratu judicis cavendum est, quod eo nomine absit.

Durch jene Entscheidung ward also das Recht snur in so weit geändert, als nun zwar regelmäßig diese Einrede schon nach dem Gesetz eintrat, aber der Prätor nun causa cognita die exceptio doli erlassen, oder wenn man lieber

waren darauf angewiesen, gegen ihre Forderungen Compensation zuzulassen. Kam nun aber iemand und schühte eine folche Compensation vor, so mußte er sich hierüber ausweisen, that er das nun aber nicht gleich, so konnte das eine schädliche Sögerung verursachen. Es ward also verordnet, daß eine solche Ausweisung binnen zweier Monathe geschehen solle; unterdiebe es, so solle er sich nun, zwar nicht an seiner Forderung, aber doch an der Compensation verschwiegen haben, er solle also nun gleich bezahlen und klagen wenn er es für gut fände, auf den Einwand solle weiter nicht bei der Kasse, und versieht sich auch nicht beim Nichter geachtet werden. Vergl. auch L. ult. D. h. t. wo das adprobare C. eben so wenig von einem gerichtlichen Veweise zu versiehen ist.

Eben so irrig ist aber auch wieder die grade entgegengesehte Meinung des Eujaz (Obs. XV. 12. in f. und VIII. 16.), daß nach altem Recht, nun die Compensation als Einrede zuzulafen immer und alkemal Liquidität erforderlich gewesen sew. Dieß ist nirgends in den Quellen. L. 3. D. de tutela, wovon oben mehrmals die Rede gewesen, kann es nicht beweisen, und L. 22. D. h. t. auch nicht, denn daß der Bestagte eine alternative obligatio: decem aut hominem vorschühend, vorher die decem wählen mußte, liegt ja bloß darin, daß die Forderung auf den Sclaven gar nicht compensable war, also auch das Ganze erst durch die Entsernung desselben compensable werden konnte.

will aus besondern Gründen verweigern und verwer: fen konnte 27).

Für die judicia bonae fidei, deren wir oben erwähnsten, hatte das denn aber die natürliche Folge, das nun auch hier für die Fälle der dispar causa sich die Regel umskehrte, ohne das man darum annehmen darf, es sey hier fortan nicht mehr auf die vorliegenden Umstände des Falls, namentlich nicht auf die Liquidität Nücksicht genommen werden.

Und so finden wir denn schon bei den letten Classifern Ulpian, Paulus 2c. für beide obigen Arten der judicia, ja für Rlagen, die unter keine jener Rategorien gehörten, z. B. die actiones ex delicto 28), die Compensation als Res

²⁷⁾ Achnliches fommt auch bei exceptiones in edicto propositae vor, z. B. L. 15. §. 5. D. quod vi aut clam L. 2. §. 1. D. quando de peculio vergl. mit Gajus IV. 118.

²⁸⁾ L. 10. S. 2. etc. D. h. t. Es ift bier immer gu berfieben, daß mit einer Privatflage ex delicto auf eine Geldfumme geflagt murde, damider fonnte man nunmehr mit jeder Forderung , die ebenfalls auf eine Geldfumme ging, compenfiren. Wenn ohne dies von pensare und compensare einmal die Mede ift, fo hat das den vulgaren Ginn, ungefahr mie mir fa, gen, es geht gegen einander auf, eine juriflische Compensation ift das gar nicht, und gehört baber gar nicht in diefe Materie. Wenn g. B. beim judicium demoribus nach L. 39. D. solut. matr. eine Compensation eintritt, fo fagt bas nichts weiter, als wenn beide Chegatten fich vergangen haben, fo darf feiner den andern in Dachtheil bringen, benn dief judicium fest nothwendig voraus, daß Giner dem Undern ben Bormurf ju machen habe, Er fen allein Schuld an der Dothwendigfeit der Scheidung. Der in L. 39. cit. am Ente angeführte Gat: paria enim delicta mutua pensatione dissolvuntur ift durchaus fein juriftifches Princip, am menigften fur die mahre Compensation. Das grade Gegentheil lieft man in L 2. §. 4. und L. 13. §. 5. D. ad Leg. Jul. de adulter., auch mit dem Wort compensatio im Sinne des gemeinen Lebens, und in der Sache ebenfalls richtig, denn begreifich fon= nen gegenseitige Berbrechen fich nicht einander aufheben, die

gel ohne jene Einschränfungen 29), jedoch immer noch mit der rechtsichen Möglichkeit für den magistratus oder judex die Compensation von dem grade vorliegenden Nechtöstreit zu entfernen, wegen derselben Billigkeit, die eben jene Nes gel gebildet und das ganze Institut eingeführt hatte.

Merkwürdig und aufklärend, wenn man erst einen richtigen Begriff der Sache gefa hat, ist nun aber noch eine Nachricht bei Gajus IV. 6%, woraus man, ungeachtet der Lücke, so viel ersieht, daß bei den Argentarien etwas Eignes Statt fand, indem sie genöthigt wurden, wenn sie in ihren Geschäften klagten, die Compensation selbst schon in ihre Alagformel hineinusegen, und zwar in den Theil

nicht mehr als Privatsache und als 'dem Privatinteresse unterworfen, sondern als Gegenstände öffentlicher Strafe zu betrachten sind. Aber die compensatio, die hier verworfen wird, ist gar keine juristische.

Daffelbe gilt, wenn in L. 36. D. d. dolo und L. 4. S. 13. D. d. doli et met. exc. bei einem gegenseitigen dolus in derfelben Sandlung begangen es fchlechthin verworfen wird, bem Rlager einen Bortheil beshalb jujugefieben. Das ift richtig, (vergl. L. 154. D. d. R. J.) aber gehört gar nicht unter die Regeln der jurififchen Compensation, und follte auch daber niemals in einem Compendium unter diefen flehn. Das ift eben fo, als wenn man fagt, die in einem Contract begangene Schuld lagt fich nicht durch die Schuld des andern Contrabenten compensiren. Das ift richtig , wenn man bas Wort unjuris flifch nimmt, denn an fich wird eine Rachläffigfeit dadurch nicht fculdlos, dag der Undre bei einer andern Belegenheit, aber in demfelben Contractsverhaltniß auch nachläffig mar, die Nachlaffigfeit fann völlig fo groß fenn, wenn fie jufallig feinen Schaden anrichtete, fo bebt fie jene, wobei man ungludlicher mar, nicht auf; nimmt man es dagegen juriftifch, fo ift es nicht mabr, denn die pecuniaren Wirfungen beben fich allerbings auf; diefes, nicht jenes gebort in unfre Lehre. Bergl. oben L. 10. pr. D. h. t.

²⁹⁾ Paulus R. S. II. 5. S. 3. pergl. L. 21. D. h. t.

derselben, welcher die Intentio hieß 30). Der Zwang fann wohl in nichts Anderem bestanden haben, als darin, daß, wenn der Argentarius auch nur einen Beller mehr einges flagt hatte, als ihm nach Abzug der Gegenforderung zufam, er die gange Forderung verlor 31). Mithin muß hier die Einrede der Compensation nmer Statt gefunden haben. Woher nun dieß? Die Ur; ifarien waren befanntlich mit öffentlichem Glauben versefine Personen, bei denen insbes fondere auch Geldumfate von Privatleuten gemacht wurs ben, in ähnlicher Urt wie bei unfern Banken. Bei ihnen bauerte jenes Buchhalten fort, was in der Zeit der Repubs lif in der Gestalt von Saus' "Gern allgemein gewesen war 32), mithin mußten hier bem Grof aach Contracte aller Urt gefchloffen und novirt werden franen, und es fand dabei ein fortlaufendes 216; und Bufchreiben, accepto feriren und ex: penforferiren und transcribiren Statt. Die Form aber , contractus literalis, muwie dieß geschah, war stipul tuum, also fam alles, oder doch das Meifte als stricti juris negotium jum Borfchein, nach ber Regel hatte hier also auch feine Compensation eintreten follen; allein bieg waren nun aber Berhältniffe, die ohne grade Societat ju fenn, doch das mit der Societat ges mein hatten, daß dabei von Beit gu Beit eine abschließende Liquidation Statt finden mufte, und nach der urfprünglichen Abficht nichts gu gaften war, bis diefe gefchefen. Dafer ließ man hier eine exceptio von jefer ju, und ben Argentarius, wenn er es dazu hatte kommen laffen, traf die Strafe der plus petitio.

Dieses eigene Recht der Argentarien wird mit einem

³⁰⁾ Gajus IV. 41.

³¹⁾ Gajus ibid. §. 68.

³²⁾ v. Savigny über ben Literalcontract Der Romer. S. 10.

eignen Sall der deductio bei Gajus 33) jufammengeftellt, und damit in den junachst hervortretenden practischen Bezies hungen verglichen, und die Unterschiede forgfältig angegeben. Beide haben zugleich viel Aehnlichkeit, und es ift wohl nicht ju fühn, wenn ich, ungeachtet diese fonst unbefannte deductio, was ihre innere Ratur betrifft, durch die Stelle ein fo fparliches Licht befommt, dennoch behaupte, daß fie auch in dem Punft, den ich bei den Argentarien hervorgehoben habe, ofine daß des Gajus Worte etwas bavon fagen, dem Coms pensationenrecht diefer analog ift. Go viel feben wir, diese deductio ward als Einwurf ber Rlage bes bonorum emptor entgegengestellt. Sajus denft an den gall einer bonorum emptio, da das Bermogen eines bofen Schuldners, ber hier defraudator heißt, verfauft worden war. Dieß ger schaft, wie wir schon einmal an einem andern Ort in dieser Beitschrift 34) Gelegenheit hatten zu erwähnen, zu feiner Beit noch fo, daß das Bermogen als Ganges dem, der die mehrsten Procente bot, addicirt wurde. Der bonorum emptor ward dann Universal: Successor, und auch die Forderuns gen gingen fo wie die Schulden pro rata der gebotenen Pros cente, auf ihn über. Rlagte er nun aber eine Forderung ein, so mußte er fich das abziehen laffen, was er erweislich defraudatoris nomine, d. f. vermoge der auf ihn überges gangenen Debit i Maffe namens des Gemeingläubigers, dem Beflagten schuldig war. Der Grund nun lag, wie ich glaube, darin, bag die Idee der gangen Guterübertragung Die war, daß er fich mit Creditoren und Debitoren der Maffe

³³⁾ Ibid. 6. 65-68. Die Borte des S. 65. sind mit vieler Bahrscheinlichseit von Unterholzner so ergänzt: Item ut bonorum emptor cum deductione agere cogatur placuit, ita
ut in hoc solum adversarius condemnetur, quod superest, deducto eo quod invicem tibi defraudatoris nomine
debet.

³⁴⁾ V. 1. G. 50. 51, 64.

perredinen follte, gerade wie in unferm Concurfe, nur in andrer Form, eine Liquidation geschieht. Dabei war benn nicht bloß Geld gegen Geld, Getraide gegen Getraide, Wein gegen Wein u. f. w., fondern auch species und ebenfalls species gegen Geld und umgekehrt, ju liquidiren, indem Die Sachen natürlich ju Geld angeschlagen murben, mas durch den Ginzeln : Berkauf der Maffe in unferm Concurfe bewirft wird, und hierin lag denn, wie Gajus f. 66. bes merkt, ein Sauptunterschied der deductio von der einfachen Compensatio. Ein andrer Unterschied (f. 67.) war, daß es bei der deductio nicht, wie bei der compensatio, auf Fälligfeit aufam, mas gewiß diefer Urt der deductio eis genthümlich war, und in unferm Concurse auf ahnliche Urt porfommen fann. Endlich lag auch ein Unterschied beider Institute (f. 68.) in der Form des Zwanges, indem die deductio vom Prator in die Condemnations: Formel 35) ohne Beiteres gefett wurde, fobald ein folder Einwurf ges macht worden war, da denn die plus petitio nicht eintreten fonnte.

Diese deductio findet sich im Justinianischen Necht nicht mehr, so wenig als die Compensation der Argentarien sich als etwas Eignes darin findet, sehr begreislich, denn das Concursversahren hatte sich ganz anders gestaltet 36), und die Compensation war allenthalben gleichförmige Regel ges worden. Uebrigens galt eine deductio auch noch in andern Källen, z. B. konnte der bonae sidei possessor seine Forz derungen an die Erbmasse deduction, und dergleichen deductio sindet sich auch noch im Justinianischen Necht, worauf aber gewiß nicht alle die Eigenheiten jener deductio, quae bonorum emptori obziciebatur, angewandt werden konnten 37).

³⁵⁾ Gajus IV. 45.

³⁶⁾ Pr. J. de success. sublate

³⁷⁾ Bergl. L. 31. S. 1. D. de H. P. L. 15. D. ratam rem ha-

Sehen wir noch einmal zurud in die Zeit vor Gajus, so können wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das, was zu seiner Zeit von den Argentarien galt, ehemals, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, in allen den Schulds verhältnissen, welche auf den Hausbüchern römischer Bürger beruhten, Rechtens war.

Wo man auch zur Zett, da Gajus die Institutionen schrieb, und früher sonst noch in einzelnen Fällen bei stricti juris negotiis eine exceptio compensationis zuließ, da galt auch gewiß im Ganzen dieselbe Behandlungsweise, wie bei den Argentarien. Als aber compensatio Regel wurde, da mußte denn auch die Strase der plus petitio allemal einstreten, wo dieß nur überhaupt möglich war, also bei stricti juris negotiis immer, sobald nicht die exceptio compensationis remittirt (denegirt) oder überall unbegründet ber studen wurde 38). Bei bonae sidei judiciis konnte sie nicht eintreten, da bei diesen die intentio immer auf ein incertum ging, was am Ende der judex ex aequo et bono in ein certum zu verwandeln hatte.

Dabei darf denn aber nicht vergeffen werden, was schon oben gelegentlich erwähnt worden, daß selbst bei bonae sidei judiciis, und wo bei diesen die gegenseitigen Forderungen aus demselben Berhältniß hervorgingen, so daß entweder beide durch directa actio, oder doch die eine durch directa, die andre durch contraria actio verfolgt werden konnten, 3. B. aus Societät, Tutel, Geschäftsführung, wo also eine vollständige Auseinandersegung und Liquidation allerdings im

beri. L. 24. C. famil. heroisc. L. penult. C. depositi. — Cujac. observ. XV. 12. — Ein Hauptfall war gewiß der, da der prätorische Erbe eine bonorum possessio sine re gebabt hatte, und während dieser Zeit Erbschaftsschulden bezahlt hatte, was aus leicht erfindlichen Gründen in der Justinianischen Zusammenstellung weggelassen if.

³³⁾ Paulus R. S. II. 5. S. 3. in f.

Zweck lag, man boch dasjenige, was sich wegen zufäls liger hindernisse für jest noch gar nicht liquis biren ließ, erst ausseste, nur mußte hier, indem die Ges genforderung ad separatum verwiesen wurde, vom Kläsger arbitratu judicis, Caution geleistet werden, ein Mitstelweg, der im Ganzen nur hier, aber auch hier immer vollskommen billig und recht ist 39).

Eine eigne Bewandniß hat es mit ben actiones in rem. Daß die romischen Juriften, felbft noch die letten Claffifer und fo weiter fort, es mit diefen anders gehalten, hinsichtlich der Compensation, wie mit andern Rlagen, sieht man wohl deutlich genug aus L. ult. C. ih. t. und §. 30. J. de action. Es fann dieß nur jur Frage fommen, wenn entweder die Sauptsache durch dolus oder magrend des Pro: ceffes durch negligentia verloren gegangen war, und nun Die aestimatio geleiftet werden foll, oder es ift wegen Des benprästationen eine aestimatio mit eingeflagt; bann fonnen Gegenforderungen in Beziehung auf dieselbe Sache vorkoms men, die an fich zur Compensation qualificirt find, g. B. der Befiger hat Verwendungen gemacht. Dennoch scheint fier keine eigentliche Compensation Statt gefunden ju haben, sondern es scheint nur Retentionsrecht und deductio ausgifig gewesen ju feyn, welches lettere von einer Seite por theilhafter, von der andern aber auch nachtheiliger feyn mogte, vornämlich vielleicht das Lettere in Sinficht des Bus rudredinens, bes ipso jure Eintretens in dem Sinne, wie es oben zu Anfang diese Abhandlung unter B. verftanden wurde 40).

³⁹⁾ L. 3. D. de tutelae (f. oben). L. 38. pr. D. pro socio. (Paul. ad Sabin.) Pro socio arbiter prospicere debet cautionibus in futuro damno vel lucro pendente ex societate. Quod Sabinus in omnibus bonae fidei judiciis existimavit, sive generalia sunt, veluti pro socio, negotiorum gestorum, tutelae; sive specialia, veluti mandati, commodati, depositi. Bergl. L. 41. D. de judiciis.

⁴⁰⁾ Es ift noch feine Stelle in den Pandecten oder in den frubetit

Wie es nun aber mit diefem Burndrechnen nach altem Recht in dem Sall gehalten wurde, wenn der Compensations, Unspruch abgewiesen von dem judicio entfernt wurde, ob dann eine condictio oder bloß die alte Rlage Statt fand, darüber haben wir feine directe Ausfunft. Dur daß die condictio bei bonae fidei contractus und par causa Statt gefunden, läßt fich nach dem, was schon vorgefom: men, aus der oben excerpirten L. 10. f. 1. D. h. t. mit ziemlicher Sicherheit Schließen. Wie es dagegen bei stricti juris negotiis oder wenn bei bonae fidei negotiis dispar causa war, eingerichtet wurde, darüber schweigen die Quellen gänglich. So viel läßt fich aber aus Allem abnehe men, daß man gu diesem Burudrechnen überhaupt mit allen feinen Wirfungen um fo geneigter, und der allgemein billie ge 3weck beffelben um fo leichter zu erreichen fenn mußte, je häufiger die Compensationen bei entschiedener aequitas im Gericht zugelaffen wurden. Je fichrer der Debitor dars auf rechnen fonnte, daß er gegen die Forderung feines Creditor, fich mit der feinigen an ihn, mogte diefe nun felbft auch eine flagbare feyn oder nicht 41), deden fonnte im Ge: richt, wenn jener flagend gegen ihn auftreten wurde, je ges wiffer er fepn konnte, die Rlage dann niederzuschlagen, desto mehr mußte er von dem Augenblick der Fälligfeit beider Forderungen an als Dichtschuldner in allen Beziehuns gen erscheinen, und die compensatio der solutio fcon ders malen im Effect gleich erscheinen. Den höchsten Bunct mußte dieß schon dadurch erreichen, daß, so wie man immer bei ben Civil: Rlagen aus bonae fidei Contractus, fobald par

Consitutionen des Coder nachgewiesen worden, die von compensatio bei einer actio in rem spricht. Gajus erwähnt der actio in rem gar nicht, aber auch keiner actio ex delicto u. s. w. S. oben. vergl. Cujacii observat. XV. 12.

⁴¹⁾ L. 6. D. h. t. (Ulpian.) Etiam quod natura debetur venit in compensationem.

causa war, auf jede billige Compensation durch ben judex hatte rechnen fonnen, nun auch durch ein Gefet allgemein anerfannt wurde, daß aud fogar bei stricti juris judiciis Die Compensation ber bona fides wegen, wenn auch in Form einer exceptio der Regel nach zugelaffen werden folls te, woran denn die Praxis fich bald mit allen noch übrigen Rlagen anschloß, die actiones in rem etwa allein ausges nommen, bei welchen andrer Rechtshülfe megen die compensatio nicht fo feftr als Bedurfniß erscheinen mogte. Go: bald dieß Regel war, so konnte die Form der exceptio feis nen Unterschied mehr machen, da die Bulaffigfeit der compensatio dadurch im Wesentlichen eben fo anerkannt mar, und wo fie grade unbillig und dafer als exceptio doli nicht zuläsifig war, da konnte fie ja auch bei jenen bonae fidei judiciis vom judex unbeachtet gelaffen werben. Dun fonnte man auch bier mit Paulus 42) fagen: nihil est, ipso jure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur, und mit Marcellus 43): desinit debitor esse is, qui nanctus est exceptionem justam, nec ab aequitate naturali abhorrentem. — Ganz anders mußte fich dieß ftellen in einer Zeit, wo bei einem großen Theil der Rlagen, die Compensation der Regel nach nicht gus gelaffen wurde, und der Prator nur in außerordentlichen Fallen, wo die Billigfeit gang befonders hervortrat, gu bice fem 3med eine exceptio gewährte. hier mußte bas desinit debitor esse fehr unentschieden fenn, und es fonnte das auch schwerlich so ruckwärts beobachtet und das Cors dictionenrecht (man benfe nur an die obligatio naturalis, um hier den Unterschied leicht ju bemerken) darauf anges wandt werden. Aus diesem Gefichtspunkt betrachtet, foms men hier Formelles und Materielles wieder in Berührung, und wird nun gar das Kormelle bei allen Rlagen gleich get

⁴²⁾ L. 112. D. de R. J.

⁴³⁾ L. 66, de R. J.

macht, indem bas Erfordernig einer exceptio im ftrengften Sinn hinweggenommen wird, fo entsteht leicht der Schein, als fen das nun alles zusammengewachsen und eins geworden, und sep nun mit dem Wort ipso jure über alles auf ein: mal entschieden, und die Zulaffung der Compensation auch processualistisch allgemein und unumgänglich nothwendig ges worden; da doch näher besehen das formelle ipso jure, nache bem eine exceptio regelmäßig gegeben wurde, gar nicht. viel mehr bedeutete, das materielle ipso jure dagegen ime mer feine Bedeutung behalten mußte, ba es auch mit Nicht' aulaffung der Compensation in dem Proces der eingeflagten Korderung recht wohl bestehen konnte, und sich von der Bulaffung unterschied wie der endliche jum augenblicklichen Effect. Diese Bemerkung schließt fich eng an die Auslegung der L. ult. C. h. t., welche Juftinians Menderung enthält. Ehe wir aber diese beginnen, wollen wir noch erft das Biss berige in einer furgen Ueberficht gusammenfaffen :

- 1) der fich anfangs gegen die Compensationen in vielen Fällen sträubende römische Proces wurde endlich dahin geführt, daß sie mit einzelnen Ausnahmen regelmäßig darin zugelassen wurden.
- 2) Dieß geschaft aber dennoch immer nur da, wo es mala fides und dolus gewesen wäre, sie augenblicklich zu verweigern, wo es dagegen billig war, sie vorerst unber rücksichtigt zu lassen, da wurde sie im gegenwärtigen Proces immer verworfen;
- 3) die Villigkeit der Julassung mußte da vorzüglich hers vortreten, wo par causa war, oder doch ähnliche Bers hältnisse eintraten (wie beim argentarius), bei denen ebenfalls die Compensation gleich in der Absicht der Parteien lag;
- 4) wo dagegen impar causa war, und sich von Grund auß fremde Schuldverhältnisse einander berührten, ida konnte leichter ein Billigkeitsgrund sich zeigen, die Coms pensation vorerst zu verwerfen;

- 5) ein Verwersungsgrund konnte insbesondre auch in der Juiquidität der Forderung, mit welcher man compensis ren wollte, liegen, mogte nun die eingeklagte Forderung schon eingestanden oder auf der Stelle erwiesen seyn, oder auf einer res judicata beruhen, oder aber mogte der Beweiß derselben leicht und wahrscheinlich, der der Gegenforderung aber schwierig und unwahrsscheinlich sich darstellen. Ein solcher Grund mußte aber nach der Natur der Sache viel eher Sehör kinden bei dispar causa, als bei par causa und was dem ähnslich; wo aber auch bei par causa derselbe beachtet were den mußte, da war denn die ursprüngliche Absicht in so weit doch aufrecht zu erhalten, daß man den Kläger caviren ließ;
- 9) diese Verwersung hinderte nun aber, nachdem die Coms pensation allgemein geworden ("postquam placuit inter omnes, id, quod invicem debetur, ipso jure compensari"), niemals, im endlichen Effect, z. B. wenn es Noth that durch condictio, die Compensation dennoch durchzusetzen, sobald sich neuerdings gezeigt hatte, daß die Segensorderung wirklich gegründet sep.

Die ses müssen wir, da es in der Natur dieses Ins stituts, welches sich fast durchaus nun hatte geltend gemacht, wesentlich gegründet ist, da sich in den Ueberbleibseln des classischen römischen Nechts nichts sindet, was dieser Natur, außer den anfänglichen, bloß formellen Schwierigkeiten, widerstreitet, da vielmehr deutliche Symptome, wie wir glauben nachgewiesen zu haben, vorhanden sind, daß die Nömer dieses Wesen der Compensation richtig begriffen hatten, und es immer mehr im Einzelnen und Ganzen in der Anwendung hervortreten ließen, indem die Gesetzebung hier nicht willkührlich durchgriff, sondern nur zu hülfe kam, — als den Nechtszustand am Ende der classischen Periode solzgenden Raiser, so viel vorliegt, Justinian ausgenommen,

auf diefes nun ichon ausgebildete Institut keinen bedentenden Einfluß scheinen gehabt zu haben, so können wir nun gleich zu der Frage übergehen:

was hat Justinian in diesem Rechtszustande geändert?

Die Frage beschränkt sich lediglich auf die L. ult. C. de compensationibus, denn in dieser ist Alles enthalten, is. 30. J. de act. und Theophilus ad h. l. sind nur Auszüge und Hülfsmittel zur Interpretation.

Wir wollen uns fier erft einmal gang allein an die L. ult. felbft halten, da wir fie in extenso befigen. Dabei dürfen wir von der Interpretationsregel ausgehen, daß, uns geachtet Juftinian fier wohl et was Reues vorschreiben wollte, wir doch diefes nur da annehmen und fo weit aus, definen muffen, als es feine deutliche Abficht mar, am wes nigften aber im 3 weifel feinen Worten einen Ginn uns terlegen durfen, welcher dem bis dahin gultigen Mecht in Berein mit der Natur und dem Wesen des Gegenstandes felbft, von dem er redet, gradegu widersprechen wurde. Dann foll uns aber auch die Bemerfung leiten, welche leicht ieder gemacht hat, ber mit Berftand Juftinianische Conftis tutionen öfterer gelesen hat, daß seine Borfchriften felbst, obgleich fie nicht allemal rein und ficher bestimmt find, doch meiftens der Sache und der Wortstellung nach beffer find, als die von ihm hinzugefügten Grunde derfelben; was fich fcon daraus erflärt, daß er meiftens junachft und dem prace tifchen 3med nach recht gut wußte was er wollte, aber bas gegen an technischer Bilbung einen großen Mangel litt. Dieß zeigt fich denn auch noch namentlich in dem, was fo ziem: lich der allgemeine Character der Edicte byzantinischer Rais fer ift, daß der Berfaffer des Gefetes, bei allem Streben, die eigentliche Verfügung generell ju faffen, fich doch nicht aus dem einzelnen Sall, der die Beranlaffung dazu hergab, recht herauszuwickeln verftand.

Fragen wir nun erft, was hat Justinian denn eigentlich verfügt? Das Sauptfächlichste, was er auch voran stellt, ift offenbar

- 1) daß fortan bei allen Rlagen, ohne Unterschied, ob fie in rem oder in personam fepen, die Compensation ipso jure eintreten folle:
 - » Compensationes ex omnibus actionibus ipso jure fieri sancimus, nulla differentia in rem vel personalibus actionibus inter se observanda.«
 - Bas nun folgt, erscheint nur als nähere Bestimmung, wie schon die Verbindungspartikel zeigt. Rämlich es wird nun verfügt:
- 2) daß die Compensationen nur dann mit Erfolg follten vor: geschützt werden durfen, wenn die Forderung, worauf fie beruften, liquid fep:
 - » Ita tamen compensationes objici jubemus, si causa, ex qua compensatur, liquida sit; "
 - und daß daher die Richter eher ftrenge als weich gegen die Compensationen seyn, und diese lieber in einen bes fondern Proces verweisen follten.

Daß in der ersteren, in der hauptverfügung in so fern eine Reuerung lag, als nun auch bei allen actiones in rem die Compensation jugelaffen wurde, ift nach dem Dbis gen unzweifelhaft. Bon dem eingeschloffenen ipso jure noch unten und für fich allein.

Ob aber auch in der zweiten eine Reuerung anzunehmen fen, hängt noch von mehrern Betrachtungen ab. Rach der gangen Faffung follte man das ichon nicht glauben, ba es fast nur als eine Warnung davor an die Richter ausgespros chen ift, den erftern Gat durch Migverständniß in Unbillig: feit zu verdrehen, da es dabei vielmehr auf Billigfeit abges feben fep. Ronnte man jedoch das von ihm allgemein auf: gestellte Requisit einer causa liquida gang so verstehen, wie wir bisher die Liquidität genommen haben, fo daß nun alfo Ungweifelhaftigfeit auf der Stelle allemal absolutes Erfors

derniß fenn follte, fo murde hier allerdings eine große Neues rung fepn, die denn aber auch in vielen Fällen, und in ale len, wo par causa mare, gegen die Natur aller Compensai tion jur herbsten Unbilligfeit fführen wurde. Im Zweifel dürfen wir also dieses nicht annehmen. Gewiß ift aber auch, daß jener allgemeinen Berfügung, wie fie unter Rro. 2. aufgestellt worden, in dem Gefet felbft nirgends eine Bedingung hinzugefügt, und namentlich nirgends gejagt worden ift, daß das Erforderniß der Liquiditat nur als: Dann eintreten folle, wenn bie Rlage auch liquid oder fcon vollständig bewiesen, oder die Einrede der Come pensation erst post litem contestatam, oder furz vor oder gar nach dem Urtheil, mit einem Wort ju fpat oder doch besonders spät vorgeschütt worden. Denn alles, mas noch außerdem vorkommt, besteht entweder aus erläuternden Worten, oder es find Grunde, die dem Richter ans Berg gelegt werden, oder Folgerungen aus der Regel, oder ends lich eine geringe Ausnahme für ein einzelnes Genus von Källen.

Es fragt sich also nur noch, wie hat Justinian das liquida causa gemeint? er erläutert es selbst durch die gleich auf die oben angeführten folgenden Worte:

"et non multis ambagibus innodata, sed possit judici facilem exitum sui praestarc."

Diese Worte bilden also den reinen Gegensat von liquida causa, und so kann Liquidität hier nicht durchaus so viel seyn, als Unzweiselhaftigkeit gleich auf der Stelle. Illiquid ist Justinian nur, was zu unbilligen Weiterungen und Jögerungen führen würde, indem der Richter ex aequo et bono auf einen raschen Schluß und Ausgang zu sehen hätte, was er nachher » moratoriae ambages « und » compensationes, quae majorem et ampliorem exposcunt indaginem, « nennt. Liquidität wäre also in diesem Sinne auch alsdann vorhanden, wenn zwar noch ein Beweis der Einsrede zu führen wäre, aber dieses im Berhältniß zur Klage

nicht als eine unbillige Weiterung, und als ein ungerechter Aufschub angesehen werden könnte. So angesehen liegt also in dieser Bestimmung wirklich nichts Neues, sondern eben ganz das Alte. Es ist nur darin eine Warnung an die Richter ausgesprochen, daß sie aus der Erweiterung der Compensationen im allgemeinen, und der Anerkennung, daß sie ipso jure eintreten müßten, nicht etwa auf eine übergroße Geneigtheit sie als Einrede in jedem Proces, auch da, wo es gegen die Billigkeit stritte, gleich zuzulassen, schließen sollten. Wo die Villigkeit zweisels aft sey, da müsse man eher streng als nachsichtig gegen die Compensation seyn.

Das auf die zulest angeführten Worte Folgende wider, streitet dieser Auslegung keinesweges. Um es im rechten natürlichen Sinne zu nehmen, darf man sich nur denken, Justinian ward durch einen besondern Fall, ster sich bei eix ner actio in rem ereignet hatte, veranlaßt, diese Constitution zu geben. Es war darüber gestritten worden, ob bei einer solchen Klage überhaupt die Einrede der Compensation zulässig sep. Dann war aber auch grade der noch bevorstes hende Beweis der Einrede in Schwierigkeiten eingewickelt, während der Beweis der Klage schon so gut wie geführt war, so daß sich ohne jene durch die Einrede hineingezoges nen Berwicklungen eine baldige Beendigung des schon eine geraume Zeit geführten Rechtöstreits vorher sehen ließ; und nun war erst der Beklagte mit seiner Compensation hervorzaetreten:

"cum res jam suerit approbata" — "tunc ex altera parte, quae jam pene convicta est opponi compensationem jam certo et indubitato debito — — litem autem pristinam jam pene expeditam." Justinian entschloß sich nun, eine Berfügung darüber erges hen zu lassen, daß der in Streit gezogene Unterschied zwieschen actiones in rem und in personam sortan in dieser

Beziehung gang irrefevant fenn follte; augleich wollte er aber

auch darauf aufmerksam machen, daß man, so allgemein auch fonft Compensationen nun Statt finden follten, fie boch nicht gegen alle Billigfeit auch ba zulaffen follte, wo fie Beranlaffung zu ungerechten Berzögerungen fenn fonnten. Nachdem er nun feine beiden allgemeinen Borfchriften hiers über ausgesprochen, taucht er gleich in dem ihm noch vor Augen befindlichen Falle unter, und holt daraus die Admos nition hervor, ju welcher beflagenswerthen Ungereimtheit und Unbissigfeit (satis enim miserabile est etc.) es hin: führen wurde, wenn man gegen feine aus der Ratur der Dinge geschöpfte Borichrift handeln wolle. Wenn Juftinian dager nun fier, theils um feine zweite Vorschrift ju motis viren, theils um den Richter gur Befolgung derfelben defto nachdrücklicher zu bewegen, die Sache auf die Spite flellt, und grade den eclatanteften Fall, wo die Unbilligfeit recht hervortritt, nennt und ihn nun bis ju Ende aus in der Ers innerung auffrischt, so ist doch nicht der mindeste verständige Grund vorhanden, bei ihm die Abficht vorauszuseten, baß er dadurch feine Unfangs allgemein ausgesprochene Vorschrift: fein Richter foll Compensationen, die durch Illiquidität gu unbilligen Weiterungen führen, julaffen, wieder habe auf befondre Fälle beschränken wollen, 3. B. auf den Fall, wo dermalen der Proces schon lange gedauert habe, wo der Bei weis der Rlage schon ganglich geführt worden, wo das Urtheil ohne dieß gleich gefällt werden fonnte, wo aber die Einrede nun er ft bei gang unzweifelhafter Sache opponirt worden. Wenn man nur unbefangen die Constitution durchlieft, fo fann man dieß unmöglich als feine Meinung annehmen. Was er am Schluffe fagt, ift bloß Folgerung aus feinem Princip für einen Fall, wo es eben recht arg ware, es anders zu machen, als er allgemein wollte. Dag die Wendung, die Justinian hier genommen, um feinem Gefete Nachdruck ju geben, ju Misverständniffen führen fann, will ich wohl glauben, und wir haben es erlebt, aber man follte fich doch bei diefen Diss verständniffen nicht über die Gebühr aufhalten, oder fie fo wiche

tig nehmen, als könnte das ganze Geset dadurch zweideutig und unbrauchbar werden. Und wäre es denn das, so würde alsdann ja doch nichts Anderes übrig bleiben, als zur Natur der Sache und dem alten Necht, so weit es uns erkennbar ift, zurückzukehren.

Sehen wir nun auf das im Anfange ber Constitution be; findliche »ipso jure « jurud, fo ergibt fich zuförderft, daß nach dem im Anfange diefer Abhandlung bezeichneten Sprachs gebrauch, dadurch fowohl das nnmittelbar im Augenblick ber Källigfeit eintretende Aufheben der obligationes durch einans der und das damit jufammenhangende Burudrechnen (sub B.), als die Entbehrlichfeit einer exceptio im Sinne der Claffifer, ausgedrückt fenn fann. Un fich läßt fich alfo denfen, daß eines oder das andre damit bezeichnet werden follte, oder daß auch beide darin jusammengefaßt waren. Dieg lettere ift nun das, mas ich am meiften anzunehmen ges neigt bin. Im Grunde ift das auch die gewöhnliche Unficht, nur daß man dann öftrer verfaumt hat, fich die beiden, wie wir gezeigt haben, in der That verschiednen Bestandtheile, wenn ich mich so ausdrücken darf, dieses ipso jure, deutlich ju machen, und höchst mahrscheinlich hat Juffinian fie fich selbst nicht deutlich gemacht. Es ift allerdings möglich, daß er dabei alle in an den Segenfat von ope exceptionis dachte, dann konnte er, da zu seiner Zeit die regelmäßige Trennung deß magistratus vom judex langftens nicht mehr Statt fand, nur so viel haben sagen wollen, daß es, um die Compensas tion jugulaffen, feiner befondern Inftructionsformel bedürfte. Da mußte es denn, wie in Rlammern geftellt gedacht werden: bei allen Rlagen follen, versteht sich jest ohne daß jemals eine exceptio (im alten Sinne) erfordert wurde, Compenfas tionen julaffig fenn. Auf "omnibus actionibus" muß auch allerdings der hauptnachdruck gelegt werden, denn darin lag die eigentliche Neuerung, in dem ipso jure, man mag es vers ftefen wie man will, konnte fie nicht liegen, da dieß in jedem Sinn schon vorher Statt gefunden hatte, so weit als Coms

pensationen überhaupt reichten. Dennoch glaube ich, daß der eben angegebene Sinn, in diefer Beschränftheit auch gar ju dürftig fepn murde, eben weil fich das von felbst verstand. Daß hier vielmehr das zweite ipso jure mit einbegriffen fen, wird theils wahrscheinlich durch die mehrern Stellen in dem Pandectentitel, wo es, wie wir gezeigt haben, diefen Sinn hat; theils war es fo leicht beide in Gedanken gufammenfaffen, weil fie, wie oben gezeigt worden, einen Berührungspunct haben, und dafer fo leicht der Schein entsteht, als fonnte man fie in einen Begriff, wie in ein Wort, verschlingen, ja als waren fie eins und daffelbe; endlich gewinnt aber auch das in 6. 1. Der constitutio folgende ein neues Licht dadurch, · fier mit gelten laffen, denn wenn wir das mater alle fo hatte Juftinian um to nieb. Beranlaffung, darauf aufmert: fam zu machen, daß wenn is auch gemeint fep, Compensation gefie in Beziehung auf Forderungen aller Art von felbft schon im Augenblick gegenseitiger Fälligkeit vor fich, dieß doch feinesweges schon über die absolute Bulaffige feit im ersten Proces entscheide, indem ja badurch, daß dies felbe von diesem, um Aufhalt ju vermeiden, entfernt werde, noch nicht folge, daß fie nicht burch einen zweiten Proceß end: lich durchgesett und dann guruckgerechnet werden fonne 44). Wenn er dieß Zurudrechnen auch nicht wortlich vorschreibt, fo liegt das dann doch im tenor feines gangen Gefetes.

Mich dunft, es ift gang flar, daß fein Gedanke der war: Compensation ift durchaus billig 45), fie foll allenthalben und

⁴⁴⁾ Als ein Rebengrund möchte es gelten können, nämlich um zu zeigen, daß sein Gedanke grade nicht auf jenen alten Unterschied der bonae fidei judicia (ipso jure) und stricti juris judicia (ope exceptionis), um ihn, als nunmehr unerheblich darzustellen, fixirt war, — daß er im Verfolg seiner Rede den Ausdruck jure stricto in einem ganz andern, damit gar nicht zusammenhängenden Sinne gebraucht.

⁴⁵⁾ Rur weil es bei der depositi actio allgemein ibm unbillig schien, nahm er diefe, wie nach altem Recht, allein aus, vergl. §, 30. J, de act. in f.

auf alle Weise nach dem Necht geltend gemacht und am Ende durchgesett werden können, ihne daß man sich dabei, wie ehemals wohl, unnöthig formalistren soll. Aber allerdings kann es auch nter Umständen eben billig seyn, im ersten Pros ceß, wo eine der Forderungen eingeklagt worden, zusörderst einmal so zu verfahren, als existive gar keine Forderung und gar keine Compensation u. s. w. In Hinscht dieses letzteren Punctes, der den S. 1. aussüll, hat Justinian die Ein: rede der Compensation, welche von der Compensation selbst, die (materiell) ipso jure geschieht, noch verschieden ist, offenbar auszeichnen wollen, wie sie freilich vorher schon auszezeichnet war, und nach der Natur der Dinge immer bleiben wird.

Rehmen wir nun noch er f. 10. t. de actionib. und feinen Commentator jur Sand, jo farr er nichts gegen diefe Auslegung beweisen. Daß hier die Berfügung des Raifers mit der Ergählung zusammengestellt wird, wie Mark Aurel eine exceptio doli für Compensation bei manchen Rlagen ein: führte, beweift gar nicht, dog nu allein dieg mit dem ipso jure der Constitution als entgegengesettes gemeint fen. Ohnehin ift diese Berbindung chen jo zufällig, als die worin 6. 39. eod. noch einmal von Compensation die Rede ift, die bei Gajus 1. c. ift wieder eine andre. Ein folches Unknupfen fann am wenigsten entscheiden, und wir leugnen ja auch nicht, daß Justinian bei dem ipso jure jugleich die alte nan über: fluffige Form, auch vorschwebte, wodurch denn freilich vol: len de unmöglich wird, bei S. 1. an den Fall zu denfen, da die Einwendung ber exceptio vor dem magistratus verfäumt worden war (f. den Anfang diefes Auffates). Theophi: In 8 ju diesem Sphen stimmt vollkommen mit unfrer Erklärung des ipso jure überein, denn er erläutert es offenbar dadurch, daß die Rlage (i. g. die Forderung) meines Gläubigers, fo: Vald mir eine Forderung dagegen entstände, vermindert werde. Davon noch unten.

Was nun aber den übrigen, und den Sauptinhalt der Constitution betrifft, so wären wir freilich zu beklagen, wenn wir diese nicht selbst hätten, sondern sie, wie in manchen ans dern Fällen, allein aus dem Institutionen: Excerpt und dessen Commentar kennen lernen sollten. Der Verfasser der Institutionenstelle hat sich offenbar bestrebt, die Sauptvorschrift des principium der Constitution und die näher bestimmende Vorschrift des §. 1. derselben, in einen Satzusammenzussassen, obgleich dieß, so viel ich sehen kann, gar nicht thuns lich ist. Es heißt da:

"sed nostra constitutio easdem compensationes, quae jure aperto nituntur, latius introduxit, ut actiones ipso jure minuant, sive in rem, sive in personam, sive alias quascunque, excepta sola depositi actione etc."

Dier ist durch das Einschiebsel: quae jure aperto nituntur alles in Eins gezogen. Irre ich nun nicht, so hat dieses Eins schiebsel mehr Migverständniß und Irrthum erregt, als die doch feinesweges musterhafte Fassung der Constitution selbst, wenn man diese erst unbefangen für sich allein gelesen und fludirt hätte, jemals zu erzeugen im Stande gewesen wäre. Jene vier Worte können auf dreierlei Weise ausgelegt werden:

1) so, daß sie sich bloß rückwärts auf compensationes beziehen, wie ein hinzugefügtes Prädicat zu diesem Worte, nur alle Compensationen in genere so zu bezeichnen, daß sie liquid seyn müssen. Dies würde, dünkt mich, auf den Wortz zusammenhang geschen, die gezwungenste Erklärung seyn: "unsre Constitution nahm mit den Compensationen, welche überhaupt liquid seyn müssen, die Erweiterung vor, daß zc." Sieht man aber auf die Sache, so würde dies dem wahren Sinne der Constitution am nächsten kommen, nur würde doch wieder das "jure aperto" nicht gut das ausdrüften, was Justinian sich im Zusammenhang seiner Verordnung unter "causa liquida et non multis ambagibus innodata" dachte. Durch jenen Ausdruck, wird man alsdann allerdings

leicht auf die Bermuthung geführt, als habe Justinian abswlut und immer Liquidität auf der Stelle verlangt,

- 2) man fann die Worte auf das gleich folgende "latius introduxit" und hinfolglich ferner auf sive in rem, sive in personam, sive alias quascunque beziehen: unfre Constitution hat die Compensationen weiter ausgedehnt, auch bei allen actiones in rem , und überhaupt und ohne Unterschied bei allen Rlagen follen fie eintreten, aber nur die find fo erweitert, welche liquid find. hiernach wurde das Erforderniß der Liquidität fich lediglich auf die Erweiterung beziehen, gar nicht auf die Compensationen, die vorfer icon Statt gefunden hatten, alfo nur auf die compensatio bei actiones in rem, und bei diesen würde denn auch das Erforderniß abfolut behauptet fepn. - Rach dem Wort gufammenhang fcheint mir dieß die natürlichste Auslegung ju fepn, wenn man nur die fach: liche Bemerfung hinzunimmt daß hierin, und nur hierin die Erweiterung bestand, daß Justinian die actiones in rem hineinzog. Aber freilich wer wird das aus der Constitution felbst herauslesen, in welcher Justinian in princ. fagt, Coms pensationen follen bei actiones in rem gang so gut wie bet actiones in personam und ofine allen Unterschied Statt finden; dann aber in einem befondern allgemeinen Sat forts fährt: "Ita tamen compensationes objici jubemus etc.?" Wenn er fier etwas Besondres für die Compensationen bei actiones in rem hatte vorschreiben wollen, so daß fier doch noch, gegen das, was er felbst in princ. gesagt hatte, ein Unterschied bleiben follte, wie hatte er vermeiden fonnen, ju sagen: ita tamen compensationes actionibus in rein objici jubemus.
- 3) es kann auch dieser Zwischensatz auf das ipso jure minuere actiones bezogen werden, so daß nur, wenn dieß eintreten sollte, nach dem Gesetz Liquidität ersorderlich seyn müßte, dann aber auch immer. Da würde denn gleich im Wortzusammenhang das "latius introduxit" im Wege

fteben, dieß mußte nothwendig hineingezogen werden: liquide Compensationen sepen durch das Geset weiter ausgedehnt wore den, fo daß fie nun ipso jure eintreten follten zc. Run fonnte hierin aber feine Ausdehnung liegen, fondern höchstens eine Berftarfung, ju Juftinian's Zeit fonnte das überhaupt feine Beränderung, mehr fenn, da alles, was damals an Compensation jugelaffen wurde, ipso jure wirfen mußte. Im übrigen ließe ce fich wohl mit dem Wort finn vereinis Aber welches ipso jure follte hier denn gemeint feyn? das formelle? Das pafte am beften in ben Insammenhang mit dem im S. 30. Borbergebenden: ju Marf Aurele Zeit war da noch ein Unterschied, wo nun aber Liquidität ift, da foll von nun an diefer Unterschied wegfallen, also boch nicht immer, und ju Juftinians Zeit nicht? und was hat benn das mit dem gleich folgenden Gegensatz von actio in rem und actio in personam ju schaffen? Dder foll das mate: rielle ipso jure gemeint fenn? Das hat ja offenbar nichts mit der Liquidität zu thun, denn wie konnte deshalb meine For: derung die des andern weniger an fich aufheben, weil ich fie jufällig nicht gleich beweisen fann? Das fann ja immer nur einen proceffualistischen Unterschied machen. — Dennoch liegt diese Auslegung Donell's Theorie jum Grunde. Er bachte fich die Sache fo: nach altem Recht war niemals Lie quidität erforderlich, benn ba man nach biefem immer die Compensation per modum exceptionis opponiren mußte, -(freilich ift es nun vollends flar, daß dieß falsch fen, denn bei bonae fidei judiciis war es gar nicht fo), - fo mußte man auch immer zum Beweise dieser Exception gelaffen werden, -(ein Schluß, der durch nichts begründet ift), - das Requifit der Liquidität ruhre daher bloß von dem neueften Mecht fier. Din: nius 46) hat diese Anficht vollends auf die Spite getrieben: nach altem Recht habe man die Compensation gleich bei der Litiscontestation ercipiren muffen, - (gang irrig, theils ba in

⁴⁶⁾ Quaest. sel. I. 50.

bonae sidei judiciis dieser Einwurf noch vor dem judex ges macht werden durste, und die litis contestatio in jure ges schah, theils da es nach dem Obigen entschieden ist, daß sie schon nach altem Necht der actio judicati entgegengesest werden fonnte), nun habe Justinian dieß dadurch geändert, daß er sie ipso jure, d. h. ohne exceptio eintreten lassen, so dürse sie denn nun auch noch post rem judicatam opponirt werden, und da, aber auch nur da sep Liquidität erfors derlich.

Auch die Art, wie Theophilus den g. 30. wiedergeger ben hat, scheint fich am besten zu dieser Auslegung zu paffen. Er fagt: die Constitution befiehlt, offenbare und unzweifels hafte Compensationen (τὰς σαφείς καὶ ἀιαμφιβόλους κομπεσσατίωνας) fossen ipso jure die Rlage, (d. i. die Forde: rung) herabseten, fie mag nun in rem cto. hier ericheint wirklich die Liquidität im ftrengsten Sinn als unerläßliches Er: forderniß, aber grade in Beziehung auf die ipso jure eine tretende Wirfung; das latius introduxit ift ausgefallen, und fo hat hier Theophilus den schon zu viel umfaffenden Saupte fat der Institutionen noch mehr concentrirt, wodurch denn eine gewiß falsche Auslegung noch mehr erleichtert wird. Mertwürdig ift nun fein hinzugefügtes Beifpiel, mas die Sache auftlären foll, indem darin das ipso jure nicht for: mell, sondern eben materiell genommen wird: Einer hat eine Rlage gegen mich, fagt er, mag fie nun ftrict oder bonae fidei fenn, fie geht auf 10 Ducaten (fo wollen wir fagen, da ja "Goldstücke" feinen bestimmten Mungwerth ausdrückt), er ift mir aber 3 Ducaten dagegen schuldig, hier wird fchon nach dem Recht, fobald das Segenschuldigfenn eintritt (ἀντῷ τῷ νόμῷ ἄμα τῷ ἀντεποφειληθῆναι) die Rlage gegen mich (n arogn, offenbar nicht fo viel als schon angestellte Rlage, sondern so viel als flagbare Korderung, wie auch in Justinians Constitution actio gemeint ift) um 3 Ducaten vermindert. Freilich wie ungereimt, dieß mit absoluter Liquidität schlechthin in Berbindung ju

bringen! Doch aber erregt dieß gleich die Bermuthung, bag auch Justinian, der diese Verbindung so nicht hat, bei ipso jure auch an etwas Materielles dachte , und fo unzuverläffig fonft Theophilus hier ift, fo fann er dies doch mahrscheinlich machen, denn dieg ift bei ihm ein reiner Bufat, fein obere flächliches Ueberfegen ohne deutlichen Gedanken, wie der vorhergehende Sat, und wie fam er nur auf die fen Begriff des ipso jure, wenn diefer nicht ju feiner Zeit den Juriften geläufig war, gewiß am geläufigften mußte er ihnen fen, ba die formelle Bedeutung fo wenig mehr ju bedeuten hatte. -Bu 6. 39. nimmt er die Sache wieder anders, und fier hat er die mehrfte Gelbstthätigfeit gezeigt. Das ex eadem causa, wie ichon erwähnt worden, hat er hier rein gestris chen; wie es auch richtig war. Er will aber bas plerumque, was er ent to adecotor übersett, erklären, und so meint er, daß die Compensation nicht durchaus und allemal bewirke, daß der Rlager weniger befomme, als feine Forderung betruge, liege darin, daß wenn jufällig die jur Compensation gestellte Gegenforderung nicht flar und gewiß fen, der Rläger dennoch das unverfürzte Sanze mit Recht verlangen werde (έαν συμβή μή σαφές είναι τὸ είς κομπεσσατίωνα άντιτιθέμενον χρέος, οὐδὲν ἦττον ὁ ἄκτωρ ἀπαιτήσει τὸ χρέος ὁλόκληpor). Alfo hier wird die Liquidität gwar ebenfalls absolut, aber auch proceffualistisch und allgemein, ohne Beziehung auf ein beschränkendes ipso jure, genommen. Und gegen die Abs folutheit bietet sich von selbst der practische Einwand dar, daß dann wohl schwerlich die Berabsetung des Eingeflagten ger wöhnlich und meiftens eintreten werde, da es fich in der That viel öfterer trifft, daß die Gegenforderung nicht gleich auf der Stelle, d. f. fo wie fie eingewandt wird, liquid ger macht werden fann. Indeg läßt fich diefe Stelle wohl ale lenfalls fo verftegen, daß die Liquidität, die Gewißheit der Gegenschuld nur im naturlichen Laufe des Processes eintreten muffe, und ba murde dieß denn öfterer vorfommen fonnen, und

es vertruge fich ber Sinn nicht übel mit bem Gefet, wie es Justinian gegeben hatte.

Der gangen Auslegung des f. 30. aber, wie wir fie unter Dro. 3. als möglich dargestellt haben, steht entgegen, daß dann die Justinianische Constitution gang untreu wiedergeges ben ift, denn alles, mas in f. 1. über die Liquidität gefagt ift, ift dort nirgends auf das ipso jure im principium ber jogen und beschränft worden. Ronnte man auch annehmen, daß die ganze Borfchrift über die Liquidität auf den Fall ginge, ba furg vor Ente bes Rechtsftreits ober noch fpater (wo steht denn aber nur irgend etwas von einem post rem judicatum im Gefet ? der Richter foll ja vielmehr noch litem sententia terminali componere, ofine fich durch die Compensation hindern ju laffen) die Compensation vorges schütt wurde, so wurde es ja doch gang falsch sevn, fich dieß auf eine ausgezeichnete Weise als ipso jure ju denken, als fep grade erft in den übrigen gallen eine exceptio noth. wendig und hinreichend. Allfo hatten hier wieder die Instis tutionen etwas gang anderes referirt, als in dem Gefet felbft enthalten ift.

Wenn man es in dieser Art nur anfangen will, so kann man mit den Institutionen und der Paraphrase in der Hand jede Theorie vertheidigen. Aber was konnte denn unstre Gelehrten bewegen, so vieles Gewicht auf ein verunglücktes Excerpt und eine noch unglücklicher gerathene Ucbersetzung desselben ins Griechische zu legen? Wir haben doch nicht so großen Mangel an solchen Verfürzungen in unsern Compension, ohne daß man sich sehr darüber ereisern darf, da wir ja immer noch die Quellen besigen, um uns aus ihnen besiser zu belehren.

Eine so weitläuftige und ermüdende Interpretation dies fer Texte wurde ich aber gewiß nicht mir haben zu Schulden kommen laffen, wenn nicht die so häufigen und, wie ich ins nig überzeugt bin, aller Regel trotenden Migverständuisse, es zum Bedurfniß gemacht hätten, jeden einzelnen Punct für fich ju beleuchten, fo daß mir der Lefer wohl einige Breite bier verzeihen mag.

Lassen wir uns nun aber durch die offenbar fehlerhafte Darstellung in den Institutionen und im Theophilus nicht köhren, so bekommen wir für das Justinianische Necht ein reines Resultat:

- 1) Die Compensation ist jest ohne Unterschied der Rlas gen zuläsig. In diesem Punkt kommt sie also jest mit der solutio überein.
- 2) Das ipso jure ift jest formell bedeutungelos, denn eine exceptio im alten Sinn ift nicht mehr zu denken. Auch fann dieß nicht fo verstanden werden, als mußte der Richter ex officio die durch die Compensation eingetretene gegenseis tige Berftohrung der beiden Forderungen durch einander beachs ten, denn nirgende hat das Gefet etwas fo Ungereimtes vors geschrieben. hierin liegt wieder ein Unterschied von der solutio, der in einzelnen Fallen bedeutend feyn fann. Wenn 3. B. jemand den Richter anginge, und. fagte: B ist mir 1000 Athlr. pretium schuldig, er hat mir zwar 500 Rthlr. darauf bezahlt, er hat fie mir aber nicht zur rechten Zeit bezahlt, und er ift mir ohnehin noch aus andern Grunden fchuldig, ich bitte ihn daher fchuldig ju etfennen, mir die 1000 Mthlr. pretium ju bezahlen, fo mußte ein folches ineptes Libell auf der Stelle vom Richter guruckges wiesen werden. Unders mare es, wenn er fagte: ich bin ihm zwar auch 500 fchuldig, will diese aber nicht abziehen, da ich fie ihm ferner verzinsen will. hier kame es immer auf die Erflärung des Beflagten an, ob er fich dies will gefallen laffen, und vielleicht bloß über die Eriften; der eine geflagten Forderung, mit Beifeitsetzung feiner Gegenforde: rung ftreiten. Das muß ihm freiftehn. Wie auch immer im Berlauf des Rechtsftreits die Compensation jum Dore schein fomme, wenn sich feine Partei darauf bes ruft, jo darf der Richter barauf feine Rudficht nehmen Riemals verliert auch der Beflagte dadurch feine

Gegenforderung, daß er sie nicht zum 3 weck der Compensation vorschütt, wie könnte ihm dieß zur Pflicht gemacht seyn, da er ja zu besorgen hat, daß ihm die Einrede verworfen werde, und alle Voreiligkeit beim Zus lassen derselben dem Richter in L. ult. so streng untersagt ift?

3) Das materielle ipso jure gilt dagegen jest im vollsten Umfange. Dieß hat aber nichts zu thun mit der rein proceffnaliftifchen Frage, ob der Ginwurf der Compens fation im erften Rechtsftreit ju beachten fen. Ift fie in die: fem verworfen, fo liegt es gang im Geift des Justinianischen Gefetes, welches nur unbillige Berzögerungen entfernen wollte, und im Ginne des ju feiner Beit geltenden Rechts, vermöge eines besondern zweiten Rechtsstreits alle Wirfungen der Compensation nun noch hinterher zu realisiren, und zwar fo, daß fie auf den Augenblick guruckgezogen werden, in dem die beiden Rlagen, d. f. die fällig gewordenen Forderungen entstanden. Dieß steht im Gangen der solutio vols lig gleich. Es laffen fich hier aber unterschiedliche inter: effante Kalle denken. Wir wollen nur ein paar vorlegen. Der Rläger flagt die Forderung ein, zieht fich aber gleich die Gegenforderung ab. Der Beflagte will aber gerade von dem Abzug nichts miffen, und bloß über die Forderung ftreiten, er fagt, ich habe noch mehr zu fordern, und will auf jeden Fall nicht halb bezahlt fenn, das wollen wir aber als altioris indaginis bei diesem Rechtsstreit gang auf fich beruhen laffen. hierbei fommt ein leichter Unterschied von der wahren solutio vor 47), denn gu fagen: ich

⁴⁷⁾ Außer ben im Berlauf dieser Erörterung vorgesommenen Unterschieden der solutio und compensatio lassen sich leicht noch mehrere aufrechnen, so wird eine noch nicht fällige Forderung durch Bablung getilgt, wogegen dieselbe durch eine fällige oder nicht fällige Forderung als getilgt angesehen werden fann; so bei der Correalobligation wird der eine reus durch das Zusammentressen mit einer Gegenforderung in der Person des andern

habe noch mehr bezahlt, das soll aber gar nicht in diesen Mechtsstreit gehören, würde sinnlos sepn. Wie denn nun aber in unserm Fall? Ultra petitum kann der Richter nicht erkennen. Ob aber damit die Gegenforderung, und wie weit getilgt sep, darüber würde im Urtheil gar nicht zu sprechen seyn, das gehörte erst in einen neuen Rechtsstreit, worin darüber endlich zu entscheiden seyn würde, nicht wie weit der Kläger dort, durch seinen Abzug die Gegens sorderung getilgt hätte, sondern wie weit sich die beiden Vorderungen im Augenblick gegenseitiger Fälligkeit deckten. Hätte er hiernach zu viel eingeklagt, so müßte er das zu wenig Abgezogene mit den Zinsen zurückgeben. Vorerst würde dies aber nicht beachtet.

Ein andrer Fall ware: ber, welcher die geringeren Zinsfen schuldig war, klagte diese mit dem Capital ein, und bes merkte es aus Irrthum nicht, daß er dem Andern eben so viel mit größeren Zinsen schuldigte. Der Beklagte schwieg auch klüglich von der Compensation und wurde schuldig erskannt. Jest klagt er sein Capital mit den größern Zinsen ein. Hier muß allerdings auf das Capital erkannt werden, auf die Zinsen aber, des materiellen ipso jure und der oben sub B. angeführten Gesetz wegen, nur so weit als sie nicht über die im vorigen Process eingeklagten Zinsen hinausgehn, oder die Capitale selbst sich nicht deckten, was nur in unsserm Fall vollständig angenommen wurde. Wie wenn jener es aber wissentlich that? Es wird alles darauf ankoms men, ob er es donandi animo that.

Roch fann die Frage aufgeworfen werden, ob denn nicht

nicht befreit, ungeachtet ihn iede Zahlung des correus, selbst novatio, die doch auch nur loco solutionis ift, und eben so burch acceptilatio besteit, L. 10. D. de duob. reis. L. 31. §. 1. D. de novat. L. 16. pr. D. de acceptil. Sodann passen begreissicher Weise die Privilegia, die der Fiscus binsichtlich der Einrede der Compensation hat, nicht auf die Einrede der Zahlung u. s. w.

das materielle ipso jure aller Compensation auch bei m depositum Statt findet. Es kommt darauf an, wie der Fall zu stellen sep, damit dieses eine Bedeutung gewinne. Wie ware es bei einem depositum irregulare?

4) Bugelaffen muß die Compensation in jedem Pros cef werden, nur niemals dann, wenn dies in concreto ju unbilligen Bogerungen und Weiterungen führen wurde. Bon folder Unbilligfeit, hat Juftinian in L. ult. nur ein recht hervorstechendes Beisviel anführen wollen, ohne damit eine conditio sine qua non für das Erforderniß der Liquis bitat aufstellen zu wollen. Wann nun aber eine folche Uns billigkeit vorhanden fep, und wann nicht, das läßt fich nicht in alles erschöpfenden Gagen aussprechen, fo daß der Riche ter nur in jedem Ralle nachzusehen hatte, ob die angegebenen Merkmale grade eintrafen oder nicht, es muß hier Bieles dem vernünftigen Ermeffen des Richters überlaffen bleiben, ber fich aber durch die oben dargestellten, aus der Ratur bes im positiven Mecht nun vollaus und ohne Sinderniß fors meller Grunde anerkannten Inftituts, leiten; in magrem Zweifel aber, nach Juftinians ausdrücklicher Borfchrift, eher ju ftrenge als ju gelinde gegen den Ginwurf der Compensas tion in die fem Betracht fepn muß. Das arbitrium judicis ift hier auch ungefährlich, da dieg nur auf den ders maligen Proces wirft, das materielle ipso jure davon gang unabhängig bleibt, und dafür, daß diefes dereinft vollstäne big realisirt werden fonne, nach Unterschied der galle ges forgt werden muß.

Für die Billigkeit der Zulaffung, und gegen die Ans nahme einer unbilligen Bögerung, muß es noch immer vorzüglich sprechen, wenn par causa ist, oder doch beiden Forderungen ein obligatorisches Verhältniß zum Grunde liegt, was auf endliche Liquidation und Auseinandersetzung von Ansang an berechnet war. Daß Justinian in L. ult. dieß nicht in dem rechten Sinne besonders herausgehoben hat,

andert in der Sache nichts, er hat allgemein Bergogerun: gen, aber nur unbillige verbieten wollen, und war dabei in feinem besondern Sall der Unbilligfeit wie gefangen mit feinen Gedanken. Es möchte aber noch hinzugufugen fenn, daß jenen Fällen der Fall fehr nahe fommt, wo zwar weder par causa noch ein folches eigentliches obligatorisches Auf: rechnungsverhältniß vorliegt, aber doch beide Forde: rungen aus factischen oder rechtlichen Gründen fo nicht hatten entstehen konnen, wenn nicht ir: gend eine Gemeinschaft, irgend eine nähere Berbindung, etwa ein Familienverhältniß, eine Che j. B. Statt gefunden hatte; fo wird j. B. in I. 6. C. h. t. 48) die Forderung des Mannes auf eine aestimatio der res a muliere amotae oder eine von ihr entwandte Geldsumme gegen die Dotalflage derfelben jur Compensation gebracht, und am Schluß darauf aufmerksam gemacht, daß fier ein vorzüglicher Grund der Bils ligfeit vorhanden fey, die Compensation jugulaffen.

Daß es nun bennoch in solchen Fällen im Einzeln en möglich ift, daß die zugelassene Compensation unbilligen Aufstehub mit sich führen würde, daß dann aber vom Richter Sicherheitsbestellung aufzulegen sepe, ist oben schon erwähnt worden. Wir fügen nur noch hinzu, daß dieß dem Richter in keinem Falle verwehrt sepn darf, wo aus der Person des Rägers oder sonst aus den Umständen besondre Schwierigskeit und Gesahr für den Beslagten sich ergebt, seine Gegens forderung weiter zu verfolgen in einem besondern Rechtesstreit, vorausgesetzt, daß dem Rläger die Sicherheitsbestellung nicht wieder unbillig schwer fällt, und der Einwurf des Beslagten nicht den Verdacht der Chicane mit sich führt. Alles dieses sind Villes dieses sind Villes dieses sind Villes dieses

^{48) &}quot;— Non — prius exolvi, quod debere te constiterit, aequum est, quam petitioni mutuae responsum fuerit; eo magis, quod ea te persequi dicis, quae a muliere divortii causa amota quereris."

Da um also die Justinianische Geschgebung die Sache so gelassen, wie sie vernünftig war, und von den elassischen Juristen, abgesehen von dem Hinderniß der Formeln, immer behandelt worden war, wir also nun von den verfehrten und unpractischen Verordnungen, welche man ihr aus Miße verständniß, bald so bald anders, untergeschoben hat, bee freit sind, so bleibt uns nur noch die Frage zu beantworten übrig:

Sat denn unser Proces hierin nichts ver: ändert?

Ich glaube, nichts im Wesentlichen, nur erscheint dieses Wesen darin etwas anders modificirt. Wenn in den Neichst gesetzen (z. B. J. N. A. S. 48.) gesagt wird, nachdem der Rläger bewiesen habe, so solle nun der Beslagte mit seinen Beweisen an die Neiche treten, so, dünkt mich, ist damit gar nicht ausgeschlossen, daß irgend eine bestimmte Einrede desselben ihrer besondern Natur nach eben deshalb ganz könne zurück gewiesen werden, weil sich voraussehen lasse, ihr Beweis werde die Sache unbillig in die Länge ziehen.

Daß nach dem J. R. A. §. 37. alle Einreden bei der Litiscontestation, bei Strase der Präclusion auf einmal vorgebracht werden müssen, modificirt nur die Sache in etwas. Daß man die Natur der Compensation, welche das römische Necht so bestimmt anerkannt hatte, durch eine soliche im Allgemeinen gehaltene Vorschrift auch nur per subsequens habe umschaffen wollen, ist unglaublich. Wer nun aber dieser Natur irgend getreu bleiben will, der muß, wenn er auch sonst alle privilegirten Einreden verwirft, doch die Compensation noch nach der Litiscontestation, im heutigen Sinne des Worts, zulassen, sobald sie nur gänzlich liquid ist. Zwar als Einrede gegen die Klage ist sie nicht mehr zuzulassen, wohl aber loco solutionis.

Ift schon ein rechtstäftiges Erfenntniß vorhanden, wels

ches den Beflagten schuldig erfannte, fo fann man fich nnn nicht mehr auf Zahlung, die vor der res judicata gescher hen fenn foll, berufen, ohne Zweifel aber auf eine Zahlung, Die nach der res judicata geschehen ift; bamit wird ja nur gefagt, ich habe die Auflage des Urtheils er füllt. Die Compensation, nach dem mas oben gesagt worden, fann nie in dem Sinn ipso jure geschehen, daß der Beflagte nicht bes fugt fenn follte, fie ju umgehen, und erft einmal ju bezah. Ien, mas er schuldig ift, und dann feine Forderung für fich ju verfolgen. Auf eben die Art darf er nicht gradezu gend thigt werden, der Rlage, die er für an fich unzuläsfig halt, indem er gar nicht meint, er fep schuldig, die Compenfa tion in eventum entgegenzusegen, er fann erft den Streit über feine Schuld rein durchführen, und über Diefelbe erft durch ein Urtheil vergewiffert feyn wollen, das fann feine Forderung nicht verlegen oder verfummern. Run fo verges wiffert fann er zwar gahlen, indem er das ihm Aufgelegte fole chthin praftirt; aber er muß auch nach aller Billige feit damit präftiren fonnen (bas ift ja nicht aliud pro alio), daß er fich bereit zeigt, feine Forderung, fo weit fie deden fann, dagegen aufzugeben, das muß allemal pro solutione fenn, sobald gleich auf der Stelle flar ift, daß eine folche Forderung eriffire. Hier hat die Zulaffung der Comi pensation noch im Executionstermin offenbar einen gang andern Sinn, als bei andern Einreden. Damit harmos nirt vortrefflich der Ausspruch von Antonin in L. 2. C. h. t., wie er da ausgedrückt ift:

»Eum vero, qui judicati convenitur, compensationem pecuniae sibi debitae implorare posse, nemini dubium est.

Wie ist es nun aber vor dem Urtheil, aber nach der Listiscontestation? Ift die Gegenforderung erst inzwischen entsstanden, z. B. der Beklagte hat sie erst von einem Dritten geerbt, so kann es keinen Zweifel leiden, daß er damit ges hort werden muß. Außer dem aber kann nach der Regel